Europäisches Parlament
2014-2019

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2016/0414(COD)

12.10.2017

ÄNDERUNGSANTRÄGE 28 – 209

Entwurf eines Berichts
Ignazio Corrao
über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2016)0826 – C8-0534/2016 – 2016/0414(COD))

Änderungsantrag 28
Beatrix von Storch

Entwurf einer legislativen Entschließung
Ziffer 1

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
1. ***legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest***;	1. ***lehnt den Vorschlag der Kommission ab***;

Or. en

Begründung

Das Strafrecht sollte einschließlich seiner Begriffsbestimmungen weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten liegen.

Änderungsantrag 29
Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung)*

Or. it

Änderungsantrag 30
Monika Hohlmeier, Rachida Dati

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Geldwäsche und die damit verbundene Terrorismusfinanzierung und organisierte Kriminalität sind nach wie vor bedeutende Probleme auf Ebene der Union, die der Integrität, der Stabilität und dem	(1) Geldwäsche und die damit verbundene Terrorismusfinanzierung und organisierte Kriminalität sind nach wie vor bedeutende Probleme auf Ebene der Union, die der Integrität, der Stabilität und dem

Ansehen des Finanzsektors schaden und die innere Sicherheit und den Binnenmarkt der Union gefährden. Um diese Probleme zu bewältigen und zugleich die Anwendung der Richtlinie 2015/849/EU[1] zu stärken, zielt die vorliegende Richtlinie auf die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche ab und ermöglicht eine ***bessere*** grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden.	Ansehen des Finanzsektors schaden und die innere Sicherheit und den Binnenmarkt der Union***, die öffentliche Sicherheit und die individuelle Sicherheit der EU-Bürger*** gefährden. Um diese Probleme zu bewältigen und zugleich die Anwendung der Richtlinie 2015/849/EU[1] zu stärken, zielt die vorliegende Richtlinie auf die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche ab und ermöglicht eine ***effizientere und zügigere*** grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden.
[1] Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).	[1] Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

Or. en

Änderungsantrag 31
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Geldwäsche und die damit verbundene Terrorismusfinanzierung und organisierte Kriminalität sind nach wie vor bedeutende Probleme auf Ebene der Union, die der Integrität, der Stabilität und dem Ansehen des Finanzsektors schaden und die innere Sicherheit und den Binnenmarkt der Union gefährden. Um diese Probleme	(1) Geldwäsche und die damit verbundene Terrorismusfinanzierung und organisierte Kriminalität sind nach wie vor bedeutende Probleme auf Ebene der Union, die der Integrität, der Stabilität und dem Ansehen des Finanzsektors schaden und die innere Sicherheit und den Binnenmarkt der Union gefährden. Um diese Probleme

zu bewältigen und zugleich die Anwendung der Richtlinie 2015/849/EU[34] zu stärken, zielt die vorliegende Richtlinie auf die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche ab und ermöglicht eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden.	zu bewältigen und zugleich die Anwendung der Richtlinie 2015/849 (EU)[34] zu stärken, zielt die vorliegende Richtlinie auf die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche ab und ermöglicht eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen ***nationalen und europäischen*** Behörden.
[34]Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).	[34]Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

Or. ro

Änderungsantrag 32
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Geldwäsche und die damit verbundene Terrorismusfinanzierung und organisierte Kriminalität sind nach wie vor bedeutende Probleme auf Ebene der Union, die der Integrität, der Stabilität und dem Ansehen des Finanzsektors schaden und die innere Sicherheit und den Binnenmarkt der Union gefährden. Um diese Probleme zu bewältigen und zugleich die Anwendung der Richtlinie 2015/849/EU[1] zu stärken, zielt die vorliegende Richtlinie auf die strafrechtliche Bekämpfung der	(1) Geldwäsche und die damit verbundene Terrorismusfinanzierung und organisierte Kriminalität sind nach wie vor bedeutende Probleme auf Ebene der Union, die der Integrität, der Stabilität und dem Ansehen des Finanzsektors schaden und die innere Sicherheit und den Binnenmarkt der Union gefährden. Um diese Probleme zu bewältigen und zugleich die Anwendung der Richtlinie 2015/849/EU[1] zu ***ergänzen und zu*** stärken, zielt die vorliegende Richtlinie auf die

Geldwäsche ab und ermöglicht eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden.	strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche ab und ermöglicht eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden.
_____	_____
[1] Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).	[1] Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

Or. en

Änderungsantrag 33
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Bernd Lucke, Pirkko Ruohonen-Lerner, Maite Pagazaurtundúa Ruiz

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Geldwäsche und die damit verbundene Terrorismusfinanzierung und organisierte Kriminalität sind nach wie vor bedeutende Probleme auf Ebene der Union, die der Integrität, der Stabilität und dem Ansehen des Finanzsektors schaden und die innere Sicherheit und den Binnenmarkt der Union gefährden. Um diese Probleme zu bewältigen und zugleich die Anwendung der Richtlinie 2015/849/EU[1] zu stärken, zielt die vorliegende Richtlinie auf die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche ab und ermöglicht eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen	(1) Geldwäsche und die damit verbundene Terrorismusfinanzierung und organisierte Kriminalität sind nach wie vor bedeutende Probleme auf Ebene der Union, die der Integrität, der Stabilität und dem Ansehen des Finanzsektors schaden und die innere Sicherheit und den Binnenmarkt der Union gefährden. Um diese ***zunehmenden*** Probleme zu bewältigen und zugleich die Anwendung der Richtlinie 2015/849/EU[1] zu stärken, zielt die vorliegende Richtlinie auf die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche ab und ermöglicht eine bessere grenzüberschreitende

Behörden.	Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden.
_____	_____
[1] Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).	[1] Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

Or. en

Änderungsantrag 34
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Fabio De Masi, Laima Liucija Andrikienė, Pirkko Ruohonen-Lerner, Maite Pagazaurtundúa Ruiz

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Maßnahmen, die nur auf nationaler oder selbst auf Unionsebene erlassen würden, ohne die grenzübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit einzubeziehen, hätten nur sehr begrenzte Wirkung. Aus diesem Grund sollten die von der Union zur Bekämpfung der Geldwäsche erlassenen Maßnahmen mit den im Rahmen der internationalen Gremien ergriffenen Maßnahmen vereinbar und mindestens so streng wie diese sein.	(2) Maßnahmen, die nur auf nationaler oder selbst auf Unionsebene erlassen würden, ohne die grenzübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit einzubeziehen, hätten nur sehr begrenzte Wirkung. Aus diesem Grund sollten die von der Union zur Bekämpfung der Geldwäsche erlassenen Maßnahmen mit den im Rahmen der internationalen Gremien ergriffenen Maßnahmen vereinbar und mindestens so streng wie diese sein. ***Darüber hinaus ist in vielen Ländern welt- und europaweit die Verwendung von Inhaberaktien noch immer erlaubt, mit denen Geld aus unerlaubten Quellen anonym empfangen, geschuldet und übertragen werden kann und die sich zu einem äußerst nützlichen Instrument für***

	die Schaffung internationaler Geldwäschesysteme entwickelt haben. Sie ermöglichen Strukturen, die noch undurchsichtiger sind als jene, die in berüchtigten Steueroasen wie Panama, den Kaimaninseln, der Dominikanischen Republik oder Liechtenstein vorzufinden sind. Daher sollte im EU-Rechtsrahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche die Verwendung von Inhaberaktien vollständig verboten werden.

Or. en

Änderungsantrag 35
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Rein nationale oder auch auf EU-Ebene getroffene Maßnahmen, die den Koordinierungs- und Kooperationsbestrebungen auf internationaler Ebene nicht Rechnung tragen, hätten nur eine sehr begrenzte Wirkung. Aus diesem Grund sollten die von der Union zur Bekämpfung der Geldwäsche getroffenen Maßnahmen mit den im Rahmen der internationalen Gremien ergriffenen Maßnahmen vereinbar und mindestens so streng wie diese sein.	(2) Rein nationale oder auch auf EU-Ebene getroffene Maßnahmen, die den Koordinierungs- und Kooperationsbestrebungen auf internationaler Ebene nicht Rechnung tragen, hätten nur eine sehr begrenzte Wirkung ***und würden ihr Ziel der Bekämpfung jeglicher Form von Kriminalität verfehlen.*** Aus diesem Grund sollten die von der Union zur Bekämpfung der Geldwäsche getroffenen Maßnahmen mit den im Rahmen der internationalen Gremien ergriffenen Maßnahmen vereinbar und mindestens so streng wie diese sein.

Or. ro

Änderungsantrag 36
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche sollten ausgewogen sein, um Interessen zu schützen, die als von der organisierten Kriminalität und vom Terrorismus bedroht betrachtet werden. Die Bemühungen im Bereich Gesetzgebung und Justiz sollten sich in diesem Zusammenhang darauf konzentrieren, den höchsten Grad an Rechtssicherheit und Wahrung der Grundrechte (wie das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz oder das Recht auf Unschuldsvermutung) zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 37
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Harmonisierung der Definition von "Geldwäsche" sollte in Betracht gezogen werden, um die Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der verschiedenen Staaten zu beheben und um einen effizienten Rahmen in der Bekämpfung der Kriminalität zu schaffen.

Or. ro

Änderungsantrag 38
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Insbesondere sollten die Maßnahmen der Union auch weiterhin den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) und den Instrumenten anderer internationaler Gremien, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktiv sind, Rechnung tragen. Die einschlägigen Rechtsakte der Union sollten gegebenenfalls weiter an die internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung der FATF vom Februar 2012 (im Folgenden „überarbeitete FATF-Empfehlungen“) angeglichen werden. Als Unterzeichnerin der Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 198) sollte die Union die Anforderungen dieser Konvention in ihre Rechtsordnung umsetzen.	(3) Insbesondere sollten die Maßnahmen der Union auch weiterhin den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) und den Instrumenten anderer internationaler Gremien, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktiv sind, Rechnung tragen. Die einschlägigen Rechtsakte der Union sollten gegebenenfalls weiter an die internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung der FATF vom Februar 2012 (im Folgenden „überarbeitete FATF-Empfehlungen“) angeglichen werden. Als Unterzeichnerin der Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 198) sollte die Union die Anforderungen dieser Konvention in ihre Rechtsordnung umsetzen. ***Die Mitgliedstaaten, die die Konvention bereits unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, sollten dies unabhängig von EU-Maßnahmen in diesem Bereich unverzüglich nachholen.***

Or. en

Änderungsantrag 39
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Insbesondere sollten die Maßnahmen der Union auch weiterhin den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) und den	(3) Insbesondere sollten die Maßnahmen der Union auch weiterhin den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) und den

Instrumenten anderer internationaler Gremien, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktiv sind, Rechnung tragen. Die einschlägigen Rechtsakte der Union sollten gegebenenfalls weiter an die internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung der FATF vom Februar 2012 (im Folgenden „überarbeitete FATF-Empfehlungen“) angeglichen werden. Als Unterzeichnerin der Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 198) sollte die Union die Anforderungen dieser Konvention umgehend in ihre Rechtsordnung umsetzen.	Instrumenten anderer internationaler Gremien, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktiv sind, Rechnung tragen. Die einschlägigen Rechtsakte der Union sollten gegebenenfalls weiter an die internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung der FATF vom Februar 2012 (im Folgenden „überarbeitete FATF-Empfehlungen“) angeglichen werden. Als Unterzeichnerin der Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 198) sollte die Union die Anforderungen dieser Konvention umgehend in ihre Rechtsordnung ***und in die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten*** umsetzen.

Or. ro

Änderungsantrag 40
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Laima Liucija Andrikienė, Bernd Lucke, Pirkko Ruohonen-Lerner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Insbesondere sollten die Maßnahmen der Union auch weiterhin den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) und den Instrumenten anderer internationaler Gremien, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktiv sind, Rechnung tragen. Die einschlägigen Rechtsakte der Union sollten gegebenenfalls weiter an die internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung der FATF vom	(3) Insbesondere sollten die Maßnahmen der Union auch weiterhin den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) und den Instrumenten anderer internationaler Gremien, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktiv sind, Rechnung tragen. Die einschlägigen Rechtsakte der Union sollten gegebenenfalls weiter an die internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung der FATF vom

Februar 2012 (im Folgenden „überarbeitete FATF-Empfehlungen“) angeglichen werden. Als Unterzeichnerin der Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 198) sollte die Union die Anforderungen dieser Konvention in ihre Rechtsordnung umsetzen.

Februar 2012 (im Folgenden „überarbeitete FATF-Empfehlungen“) angeglichen werden. Als Unterzeichnerin der Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 198) sollte die Union die Anforderungen dieser Konvention ***umgehend*** in ihre Rechtsordnung umsetzen.

Or. en

Änderungsantrag 41
Salvatore Domenico Pogliese

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates [35] enthält Bestimmungen über die Einstufung der Geldwäsche als Straftatbestand. Dieser Rahmenbeschluss ist jedoch nicht umfassend genug, und die derzeitige strafrechtliche Ahndung der Geldwäsche ist nicht schlüssig genug, um die Geldwäsche in der gesamten Union wirksam zu bekämpfen, woraus Durchsetzungslücken und Hindernisse bei der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten resultieren.	(4) Der Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates [35] enthält Bestimmungen über die Einstufung der Geldwäsche als Straftatbestand. Dieser Rahmenbeschluss ist jedoch nicht umfassend genug, und die derzeitige strafrechtliche Ahndung der Geldwäsche ist nicht schlüssig genug, um die Geldwäsche in der gesamten Union wirksam zu bekämpfen, woraus Durchsetzungslücken und Hindernisse bei der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten resultieren. ***Ein Beispiel dafür ist die Zunahme der Cyberkriminalität im Zusammenhang mit dem Straftatbestand der Geldwäsche und mit der Verwendung elektronischen Geldes, wie es sie in der Vergangenheit kaum gab.***
[35] Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und	[35] Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und

Erträgen aus Straftaten (ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 1).	Erträgen aus Straftaten (ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 1).

Or. it

Änderungsantrag 42
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Bernd Lucke, Maite Pagazaurtundúa Ruiz

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Definition der kriminellen Tätigkeiten, die Vortaten für Geldwäsche darstellen, sollte in allen Mitgliedstaaten hinreichend einheitlich sein. Die Mitgliedstaaten sollten innerhalb jeder der von der FATF festgelegten Kategorien eine Reihe von Straftaten erfassen. Wenn Kategorien von Straftaten wie Terrorismus oder Umweltkriminalität im Unionsrecht festgelegt sind, wird in dieser Richtlinie auf die entsprechenden Rechtsvorschriften verwiesen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Wäsche von Erträgen aus der Terrorismusfinanzierung und illegalem Artenhandel in den Mitgliedstaaten strafbar ist. Können die Mitgliedstaaten nach dem Unionsrecht andere Sanktionen als strafrechtliche Sanktionen vorsehen, sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichten, diese Fälle als Vortaten für die Zwecke dieser Richtlinie zu bestimmen.	(5) Die Definition der kriminellen Tätigkeiten, die Vortaten für Geldwäsche darstellen, sollte in allen Mitgliedstaaten hinreichend einheitlich sein. ***Die Mitgliedstaaten sollten die Definition des Straftatbestands der Geldwäsche auf alle Straftaten anwenden, die mit Freiheitsstrafe in einer in dieser Richtlinie festgelegten Höhe geahndet werden.*** Die Mitgliedstaaten sollten innerhalb jeder der von der FATF festgelegten Kategorien eine Reihe von Straftaten erfassen***, soweit dies nicht bereits durch die Anwendung der Mindeststrafmaße erfolgt***. Wenn Kategorien von Straftaten wie Terrorismus oder Umweltkriminalität im Unionsrecht festgelegt sind, wird in dieser Richtlinie auf die entsprechenden Rechtsvorschriften verwiesen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Wäsche von Erträgen aus der Terrorismusfinanzierung und illegalem Artenhandel in den Mitgliedstaaten strafbar ist. ***Jede Art der strafbaren Beteiligung an der Begehung einer Vortat oder einer Tätigkeit im Zusammenhang mit Geldwäsche wie die Beteiligung an einer Straftat, Zusammenschlüsse oder Verabredungen zur Begehung einer Straftat, der Versuch einer Straftat, die Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausübung einer solchen Tat oder die Erleichterung ihrer Ausführung sollte für***

die Zwecke dieser Richtlinie als kriminelle Handlung betrachtet werden.
Können die Mitgliedstaaten nach dem Unionsrecht andere Sanktionen als strafrechtliche Sanktionen vorsehen, sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichten, diese Fälle als Vortaten für die Zwecke dieser Richtlinie zu bestimmen.

Or. en

Änderungsantrag 43
Judith Sargentini, Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern sollten im Einklang mit den überarbeiteten FATF-Empfehlungen von der Definition des Begriffs „kriminelle Tätigkeit“ erfasst werden. Da verschiedene Steuerstraftaten in jedem Mitgliedstaat eine kriminelle Tätigkeit darstellen können, die durch die in dieser Richtlinie genannten Sanktionen geahndet werden, können die Definitionen von Steuerstraftaten im nationalen Recht unterschiedlich ausfallen. ***Es wird*** jedoch ***keine Harmonisierung der*** Definitionen von Steuerstraftaten ***im nationalen Recht der Mitgliedstaaten angestrebt***.	(6) Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern sollten im Einklang mit den überarbeiteten FATF-Empfehlungen von der Definition des Begriffs „kriminelle Tätigkeit“ erfasst werden. Da verschiedene Steuerstraftaten in jedem Mitgliedstaat eine kriminelle Tätigkeit darstellen können, die durch die in dieser Richtlinie genannten Sanktionen geahndet werden, können die Definitionen von Steuerstraftaten im nationalen Recht unterschiedlich ausfallen. ***Als Steuerstraftaten sollten*** jedoch ***mindestens Steuerbetrug, schwerer Steuerbetrug und Steuerhinterziehung sowie jedwedes betrügerische Verhalten aufgefasst werden, das eine Verschleierung von Einkünften oder Gewinnen oder auch die Organisation einer Insolvenz mit dem Ziel beinhaltet, Steuerverbindlichkeiten zu verringern oder aufzuheben. In den*** Definitionen von Steuerstraftaten ***sollten keine Schwellenwerte vorgesehen werden, die erfordern, dass ein erheblicher Betrag unbezahlter Steuern vorliegt oder systematisch betrügerische Manöver in den nationalen Rechtsvorschriften genutzt***

werden.

Or. en

Änderungsantrag 44
Ana Gomes, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern sollten im Einklang mit den überarbeiteten FATF-Empfehlungen von der Definition des Begriffs „kriminelle Tätigkeit“ erfasst werden. Da verschiedene Steuerstraftaten in jedem Mitgliedstaat eine kriminelle Tätigkeit darstellen können, die durch die in dieser Richtlinie genannten Sanktionen geahndet werden, können die Definitionen von Steuerstraftaten im nationalen Recht unterschiedlich ausfallen. Es wird ***jedoch*** keine Harmonisierung der Definitionen von Steuerstraftaten im nationalen Recht der Mitgliedstaaten angestrebt.	(6) Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern sollten im Einklang mit den überarbeiteten FATF-Empfehlungen von der Definition des Begriffs „kriminelle Tätigkeit“ erfasst werden. Da verschiedene Steuerstraftaten in jedem Mitgliedstaat eine kriminelle Tätigkeit darstellen können, die durch die in dieser Richtlinie genannten Sanktionen geahndet werden, können die Definitionen von Steuerstraftaten im nationalen Recht unterschiedlich ausfallen. Es wird keine Harmonisierung der Definitionen von Steuerstraftaten im nationalen Recht der Mitgliedstaaten angestrebt. ***Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten jedoch sämtliche Formen des Steuerbetrugs und der Steuerhinterziehung abgedeckt sein, ungeachtet der Schwellenwerte in den nationalen Rechtsvorschriften, die erfordern, dass nicht erklärte Beträge oder unbezahlte Steuern in erheblichem Umfang vorliegen oder systematisch betrügerische Manöver genutzt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 45
Monika Hohlmeier, Rachida Dati

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern sollten im Einklang mit den überarbeiteten FATF-Empfehlungen von der Definition des Begriffs „kriminelle Tätigkeit“ erfasst werden. Da verschiedene Steuerstraftaten in jedem Mitgliedstaat eine kriminelle Tätigkeit darstellen können, die durch die in dieser Richtlinie genannten Sanktionen geahndet werden, können die Definitionen von Steuerstraftaten im nationalen Recht unterschiedlich ausfallen. Es ***wird*** jedoch ***keine Harmonisierung der*** Definitionen von Steuerstraftaten im nationalen Recht der Mitgliedstaaten ***angestrebt***.	(6) Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern sollten im Einklang mit den überarbeiteten FATF-Empfehlungen von der Definition des Begriffs „kriminelle Tätigkeit“ erfasst werden. Da verschiedene Steuerstraftaten in jedem Mitgliedstaat eine kriminelle Tätigkeit darstellen können, die durch die in dieser Richtlinie genannten Sanktionen geahndet werden, können die Definitionen von Steuerstraftaten im nationalen Recht unterschiedlich ausfallen. Es ***gehört*** jedoch ***nicht zu den Zielen dieser Richtlinie, die*** Definitionen von Steuerstraftaten im nationalen Recht der Mitgliedstaaten ***zu harmonisieren***.

Or. en

Änderungsantrag 46
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Richtlinie sollte keine Anwendung auf Geldwäsche im Zusammenhang mit Erträgen aus Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union finden, da eine solche Handlung unter besondere Vorschriften der Richtlinie 2017/XX/EU[3] fällt. Im Einklang mit Artikel 325 Absatz 2 AEUV ergreifen die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, die gleichen Maßnahmen, die sie auch zur Bekämpfung von Betrügereien ergreifen, die sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richten.	Diese Richtlinie sollte keine Anwendung auf Geldwäsche im Zusammenhang mit Erträgen aus Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union finden, da eine solche Handlung unter besondere Vorschriften der Richtlinie 2017/XX/EU[3] fällt. Im Einklang mit Artikel 325 Absatz 2 AEUV ergreifen die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, die gleichen Maßnahmen, die sie auch zur Bekämpfung von Betrügereien ergreifen, die sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richten. ***Diese Richtlinie sollte nicht für Personen gelten, die Erträge als normale Bezahlung für gewöhnliche Konsumgüter oder Dienstleistungen erhalten, sofern die***

	Gegenleistung für diese Güter oder Dienstleistungen angemessen ist.
[3] Richtlinie 2017/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom X.X.2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Betrug (ABl. L X vom XX.XX.2017, S. X).	[3] Richtlinie 2017/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom X.X.2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Betrug (ABl. L X vom XX.XX.2017, S. X).

Or. en

Änderungsantrag 47
Judith Sargentini, Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Betrifft die Geldwäsche nicht den bloßen Besitz oder die Verwendung, sondern auch den Transfer oder die Verheimlichung oder Verschleierung von Vermögensgegenständen über das Finanzsystem und hat sie weitere Schäden als die durch die Vortat bereits verursachten Schäden zur Folge, indem sie beispielsweise die Integrität des Finanzsystems beschädigt, sollte diese Tätigkeit gesondert geahndet werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese Handlung auch dann strafbar ist, wenn sie vom Urheber der kriminellen Tätigkeit, die jenen Vermögensgegenständen zugrunde liegt, begangen wurde (so genannte Eigengeldwäsche).	(8) Betrifft die Geldwäsche nicht den bloßen Besitz oder die Verwendung, sondern auch den Transfer oder die Verheimlichung oder Verschleierung von Vermögensgegenständen über das Finanzsystem und hat sie weitere Schäden als die durch die Vortat bereits verursachten Schäden zur Folge, indem sie beispielsweise die Integrität des Finanzsystems beschädigt, sollte diese Tätigkeit gesondert geahndet werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese Handlung auch dann strafbar ist, wenn sie vom Urheber der kriminellen Tätigkeit, die jenen Vermögensgegenständen zugrunde liegt, begangen wurde (so genannte Eigengeldwäsche). ***Angesichts des hohen Risikos, das Eigengeldwäsche für den Grundsatz „ne bis in idem“ und das Recht, sich selbst nicht zu belasten, darstellt, sollten die Mitgliedstaaten Eigengeldwäsche nur dann bestrafen, wenn die folgenden zwei Bedingungen erfüllt sind: a) Es liegt eine vorherige Verurteilung vor oder die Vortat wird***

gleichzeitig versucht und b) die Handlungen werden eindeutig in der Absicht ausgeübt, den illegalen Ursprung der Vermögensgegenstände zu verschleiern.

Or. en

Änderungsantrag 48
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Betrifft die Geldwäsche nicht den bloßen Besitz oder die Verwendung, sondern auch den Transfer oder die Verheimlichung oder Verschleierung von Vermögensgegenständen über das Finanzsystem und hat sie weitere Schäden als die durch die Vortat bereits verursachten Schäden zur Folge, indem sie beispielsweise die Integrität des Finanzsystems beschädigt, sollte diese Tätigkeit gesondert geahndet werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese Handlung auch dann strafbar ist, wenn sie vom Urheber der kriminellen Tätigkeit, die jenen Vermögensgegenständen zugrunde liegt, begangen wurde (so genannte Eigengeldwäsche).	(8) Betrifft die Geldwäsche nicht den bloßen Besitz oder die Verwendung, sondern auch den Transfer oder die Verheimlichung oder Verschleierung von Vermögensgegenständen über das Finanzsystem und hat sie weitere Schäden als die durch die Vortat bereits verursachten Schäden zur Folge, indem sie beispielsweise die Integrität des Finanzsystems beschädigt, sollte diese Tätigkeit gesondert geahndet werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese Handlung auch dann strafbar ist, wenn sie vom Urheber der kriminellen Tätigkeit, die jenen Vermögensgegenständen zugrunde liegt, begangen wurde (so genannte Eigengeldwäsche)***, wenn eine vorherige Verurteilung vorliegt oder die Vortat gleichzeitig versucht wird und wenn die Handlungen in der Absicht ausgeübt werden, den illegalen Ursprung der Vermögensgegenstände zu verschleiern***.

Or. en

Änderungsantrag 49
Petr Ježek

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Betrifft die Geldwäsche nicht den bloßen Besitz oder die Verwendung, sondern auch den Transfer oder die Verheimlichung oder Verschleierung von Vermögensgegenständen über das Finanzsystem und hat sie weitere Schäden als die durch die Vortat bereits verursachten Schäden zur Folge, indem sie beispielsweise die Integrität des Finanzsystems beschädigt, sollte diese Tätigkeit ***gesondert geahndet werden***. ***Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese Handlung auch dann*** strafbar ***ist, wenn sie vom Urheber der kriminellen Tätigkeit, die jenen Vermögensgegenständen zugrunde liegt, begangen wurde (so genannte Eigengeldwäsche).***	(8) ***Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bestimmte Arten von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geldwäsche auch dann strafbar sind, wenn sie vom Urheber der kriminellen Tätigkeit, die jenen Vermögensgegenständen zugrunde liegt, begangen wurden (so genannte Eigengeldwäsche) und wenn die Handlungen in der Absicht ausgeübt werden, den illegalen Ursprung der Vermögensgegenstände zu verschleiern.*** Betrifft die Geldwäsche ***in diesen Fällen*** nicht den bloßen Besitz oder die Verwendung, sondern auch den Transfer oder die Verheimlichung oder Verschleierung von Vermögensgegenständen über das Finanzsystem und hat sie weitere Schäden als die durch die Vortat bereits verursachten Schäden zur Folge, indem sie beispielsweise die Integrität des Finanzsystems beschädigt, sollte diese Tätigkeit ***strafbar sein***.

Or. en

Änderungsantrag 50
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Laima Liucija Andrikienė, Bernd Lucke, Pirkko Ruohonen-Lerner, Maite Pagazaurtundúa Ruiz

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Betrifft die Geldwäsche nicht den bloßen Besitz oder die Verwendung, sondern auch den Transfer oder die Verheimlichung oder Verschleierung von Vermögensgegenständen über das Finanzsystem und hat sie weitere Schäden	(8) Betrifft die Geldwäsche nicht den bloßen Besitz oder die Verwendung, sondern auch den Transfer oder die Verheimlichung oder Verschleierung von Vermögensgegenständen über das Finanzsystem und hat sie weitere Schäden

als die durch die Vortat bereits verursachten Schäden zur Folge, indem sie beispielsweise die Integrität des Finanzsystems beschädigt, sollte diese Tätigkeit gesondert geahndet werden. ***Daher sollten die*** Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese Handlung auch dann strafbar ist, wenn sie vom Urheber der kriminellen Tätigkeit, die jenen Vermögensgegenständen zugrunde liegt, begangen wurde (so genannte Eigengeldwäsche).

als die durch die Vortat bereits verursachten Schäden zur Folge, indem sie beispielsweise die Integrität des Finanzsystems beschädigt, sollte diese Tätigkeit gesondert geahndet werden. ***Die*** Mitgliedstaaten ***sollten*** sicherstellen, dass diese Handlung***, darunter auch Fälle des Erwerbs, des bloßen Besitzes oder der Verwendung,*** auch dann strafbar ist, wenn sie vom Urheber der kriminellen Tätigkeit, die jenen Vermögensgegenständen zugrunde liegt, begangen wurde (so genannte Eigengeldwäsche).

Or. en

Änderungsantrag 51
Monica Macovei, Pirkko Ruohonen-Lerner, Tomáš Zdechovský, Laima Liucija Andrikienė, Bernd Lucke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Damit die ***Einstufung*** der Geldwäsche ***als Straftatbestand ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist, sollte es nicht*** erforderlich ***sein***, die Besonderheiten der den Vermögenswerten zugrunde liegenden Straftat festzustellen, und schon gar nicht sollte eine frühere oder gleichzeitige Verurteilung wegen dieser Straftat vorliegen müssen. Die Strafverfolgung von Geldwäsche sollte auch nicht durch den bloßen Umstand beeinträchtigt werden, dass die Vortat in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland begangen wurde, ***sofern es sich dabei um einen Straftatbestand in diesem*** Mitgliedstaat ***oder Drittland handelt***. ***Die Mitgliedstaaten können als Voraussetzung festlegen, dass die Vortat auch nach ihrem nationalen Recht strafbar wäre, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen***	(9) Damit die ***Bekämpfung*** der Geldwäsche ***durch strafrechtliche Maßnahmen wirksam ist, sollte eine Verurteilung möglich sein, ohne dass es*** erforderlich ***wäre***, die Besonderheiten ***und die Art*** der den Vermögenswerten zugrunde liegenden Straftat festzustellen, und schon gar nicht sollte eine frühere oder gleichzeitige Verurteilung wegen dieser Straftat vorliegen müssen. ***Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Person, die Gegenstand der Ermittlungen ist, den rechtmäßigen Ursprung der Vermögensgegenstände, des Vermögens und der Vermögenswerte in allen Fällen nachweist, in denen es um große Geldbeträge unklaren Ursprungs, verdächtige Käufe oder Banktransaktionen, Geldtransfersysteme wie Hawala oder andere potenzielle***

worden wäre.

Erträge aus Straftaten geht.
Die Strafverfolgung von Geldwäsche sollte auch nicht durch den bloßen Umstand beeinträchtigt werden, dass die Vortat in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland begangen wurde ***oder dass die Person, die Gegenstand der Ermittlungen ist, aus einem*** Mitgliedstaat ***kommt, in dem sie Immunität vor Verfolgung, Festnahme und Haft genießt (wie unter anderem politisch exponierte Personen und Richter)***.

Or. en

Änderungsantrag 52
Judith Sargentini, Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Damit die Einstufung der Geldwäsche als Straftatbestand ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist, sollte ***es nicht erforderlich sein, die Besonderheiten der den Vermögenswerten zugrunde liegenden Straftat festzustellen, und schon gar nicht sollte*** eine frühere oder gleichzeitige Verurteilung wegen dieser Straftat vorliegen müssen. Die Strafverfolgung von Geldwäsche sollte ***auch*** nicht durch den bloßen Umstand beeinträchtigt werden, dass die Vortat in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland begangen wurde, sofern es sich dabei um einen Straftatbestand in diesem Mitgliedstaat oder Drittland handelt. Die Mitgliedstaaten können als Voraussetzung festlegen, dass die Vortat auch nach ihrem nationalen Recht strafbar wäre, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wäre.	(9) Damit die Einstufung der Geldwäsche als Straftatbestand ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist ***und damit das Recht auf Unschuldsvermutung gewahrt wird***, sollte eine frühere oder gleichzeitige Verurteilung wegen ***der den Vermögenswerten zugrunde liegenden*** Straftat vorliegen müssen. Die Strafverfolgung von Geldwäsche sollte nicht durch den bloßen Umstand beeinträchtigt werden, dass die Vortat in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland begangen wurde, sofern es sich dabei um einen Straftatbestand in diesem Mitgliedstaat oder Drittland handelt. Die Mitgliedstaaten können als Voraussetzung festlegen, dass die Vortat auch nach ihrem nationalen Recht strafbar wäre, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wäre. ***Die Annahme, dass eine Vortat in einem Drittland eine Straftat nach nationalem Recht darstellt, sollte auf faktenbasierten und objektiven***

Belegen beruhen, insbesondere im Hinblick auf Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus.

Or. en

Begründung

The efficiency of combating money laundering has to go hand in hand with strong safeguards for the protection of fundamental rights of citizens. In particular, the fact that this Directive sets out that it is not necessary to establish a conviction regarding the predicate offence in order to consider that this offence exists entails clear risks for the right to be presumed innocent until proved guilty, because a citizen could be convicted of money laundering on the basis of the existence of a predicate offence that has not been proved beyond the threshold of the presumption of innocence. Therefore, we propose to delete the non-requirement for a prior conviction. Also, some third countries may criminalise certain offences as "terrorism" even though they would not be considered as such in EU MS.

Änderungsantrag 53
Ana Gomes, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Damit die Einstufung der Geldwäsche als Straftatbestand ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist, sollte es nicht erforderlich sein, die Besonderheiten der den Vermögenswerten zugrunde liegenden Straftat festzustellen, und schon gar nicht sollte eine frühere oder gleichzeitige Verurteilung wegen dieser Straftat vorliegen müssen. Die Strafverfolgung von Geldwäsche sollte auch nicht durch den bloßen Umstand beeinträchtigt werden, dass die Vortat in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland begangen wurde, sofern es sich dabei um einen Straftatbestand in diesem Mitgliedstaat oder Drittland handelt. ***Die Mitgliedstaaten können als Voraussetzung festlegen, dass die Vortat auch nach ihrem nationalen Recht strafbar wäre, wenn sie in dem***	(9) Damit die Einstufung der Geldwäsche als Straftatbestand ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist, sollte es nicht erforderlich sein, die Besonderheiten der den Vermögenswerten zugrunde liegenden Straftat festzustellen, und schon gar nicht sollte eine frühere oder gleichzeitige Verurteilung wegen dieser Straftat vorliegen müssen. Die Strafverfolgung von Geldwäsche sollte auch nicht durch den bloßen Umstand beeinträchtigt werden, dass die Vortat in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland begangen wurde, sofern es sich dabei ***unter Berücksichtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen*** um einen Straftatbestand in diesem Mitgliedstaat oder Drittland handelt.

betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wäre.

Or. en

Änderungsantrag 54
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Damit die ***Einstufung*** der Geldwäsche ***als Straftatbestand*** ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist, ***sollte*** es nicht erforderlich sein, die Besonderheiten der den Vermögenswerten zugrunde liegenden Straftat festzustellen, und schon gar nicht sollte eine frühere oder gleichzeitige Verurteilung wegen dieser Straftat vorliegen müssen. Die Strafverfolgung von Geldwäsche sollte auch nicht durch den bloßen Umstand beeinträchtigt werden, dass die Vortat in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland begangen wurde, sofern es sich dabei um einen Straftatbestand in diesem Mitgliedstaat oder Drittland handelt. ***Die Mitgliedstaaten können als Voraussetzung festlegen, dass die Vortat auch nach ihrem nationalen Recht strafbar wäre, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wäre.***	(9) Damit die ***Bekämpfung*** der Geldwäsche ***durch strafrechtliche Maßnahmen*** ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist, ***darf*** es nicht erforderlich sein, die Besonderheiten der den Vermögenswerten zugrunde liegenden Straftat festzustellen, und schon gar nicht sollte eine frühere oder gleichzeitige Verurteilung wegen dieser Straftat vorliegen müssen. Die Strafverfolgung von Geldwäsche sollte auch nicht durch den bloßen Umstand beeinträchtigt werden, dass die Vortat in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland begangen wurde, sofern es sich dabei ***unter Berücksichtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen*** um einen Straftatbestand in diesem Mitgliedstaat oder Drittland handelt.

Or. en

Änderungsantrag 55
Petr Ježek

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Damit die ***Einstufung*** der Geldwäsche ***als Straftatbestand ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist***, sollte es nicht erforderlich sein, ***die Besonderheiten der*** den Vermögenswerten zugrunde ***liegenden Straftat festzustellen***, und schon gar nicht sollte eine frühere oder gleichzeitige Verurteilung wegen dieser Straftat vorliegen müssen. Die Strafverfolgung von Geldwäsche sollte auch nicht durch den bloßen Umstand beeinträchtigt werden, dass die Vortat in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland begangen wurde, sofern es sich dabei um einen Straftatbestand ***in diesem Mitgliedstaat oder Drittland*** handelt. Die Mitgliedstaaten können als Voraussetzung festlegen, dass die Vortat auch nach ihrem nationalen Recht strafbar wäre, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wäre.	(9) Damit die ***Maßnahmen zur Bekämpfung*** der Geldwäsche ***wirksam sind***, sollte es nicht erforderlich sein, ***die Umstände der Vortat genau zu bestimmen, die*** den Vermögenswerten zugrunde ***liegt***, und schon gar nicht sollte eine frühere oder gleichzeitige Verurteilung wegen dieser Straftat vorliegen müssen. Die Strafverfolgung von Geldwäsche sollte auch nicht durch den bloßen Umstand beeinträchtigt werden, dass die Vortat in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland begangen wurde, sofern es sich dabei um einen Straftatbestand ***im Inland*** handelt. Die Mitgliedstaaten können als Voraussetzung festlegen, dass die Vortat auch nach ihrem nationalen Recht strafbar wäre, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wäre.

Or. en

Änderungsantrag 56
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Damit die Einstufung der Geldwäsche als Straftatbestand ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist, sollte es ***nicht*** erforderlich sein, die Besonderheiten der den Vermögenswerten zugrunde liegenden Straftat festzustellen***, und schon gar nicht sollte*** eine frühere oder gleichzeitige Verurteilung wegen dieser Straftat vorliegen müssen. Die Strafverfolgung von Geldwäsche sollte ***auch*** nicht durch den bloßen Umstand	(9) Damit die Einstufung der Geldwäsche als Straftatbestand ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist, sollte es erforderlich sein, die Besonderheiten der den Vermögenswerten zugrunde liegenden Straftat festzustellen***;*** eine frühere oder gleichzeitige Verurteilung wegen dieser Straftat ***sollte*** vorliegen müssen. Die Strafverfolgung von Geldwäsche sollte nicht durch den bloßen Umstand beeinträchtigt werden, dass die Vortat in

beeinträchtigt werden, dass die Vortat in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland begangen wurde, sofern es sich dabei um einen Straftatbestand in diesem Mitgliedstaat oder Drittland handelt. Die Mitgliedstaaten können als Voraussetzung festlegen, dass die Vortat auch nach ihrem nationalen Recht strafbar wäre, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wäre.

einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland begangen wurde, sofern es sich dabei um einen Straftatbestand in diesem Mitgliedstaat oder Drittland handelt. Die Mitgliedstaaten können als Voraussetzung festlegen, dass die Vortat auch nach ihrem nationalen Recht strafbar wäre, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wäre.

Or. en

Änderungsantrag 57
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Die Ahndung der Straftat der Geldwäsche setzt die Gewissheit über die illegale Herkunft des Straftatgegenstandes der Geldwäsche voraus. Diesbezüglich bedarf es eines rechtlich verbindlichen Nachweises der Rechtswidrigkeit der Sache und zugleich der Identität des Täters.

Or. ro

Änderungsantrag 58
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Es obliegt den zuständigen Ermittlungsbehörden, in konkreten und objektiven Situationen zu entscheiden, ob zweifelsfrei eine fortgesetzte Zuwiderhandlung oder eine einzelne Tat.

Or. ro

Änderungsantrag 59
Ana Gomes

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Ziel dieser Richtlinie ist, die Geldwäsche unter Strafe zu stellen, wenn sie vorsätzlich begangen wird. Vorsatz ***und*** Wissen können aus den objektiven Tatumständen geschlossen werden. Da diese Richtlinie Mindestvorschriften enthält, steht es den Mitgliedstaaten frei, strengere strafrechtliche Bestimmungen zur Geldwäsche zu erlassen oder beizubehalten. ***Die Mitgliedstaaten können zum Beispiel vorsehen, dass rücksichtslos oder grob fahrlässig begangene Geldwäsche einen Straftatbestand darstellt.***	(10) Ziel dieser Richtlinie ist, die Geldwäsche unter Strafe zu stellen, wenn sie vorsätzlich, ***fahrlässig oder leichtfertig*** begangen wird***, wenn der Täter eine vertragliche Beziehung zu und eine Verantwortung gegenüber einem Verpflichteten hat oder ein Verpflichteter im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2015/849/EU ist***. Vorsatz***,*** Wissen ***und fahrlässiges Verhalten*** können aus den objektiven Tatumständen geschlossen werden. ***In diesem Zusammenhang macht es nach der weit gefassten Definition des Begriffs „Ertrag“ in der Richtlinie 2014/42/EU keinen Unterschied, ob die Vermögensgegenstände direkt oder indirekt durch eine bestimmte kriminelle Aktivität erlangt wurden.*** Da diese Richtlinie Mindestvorschriften enthält, steht es den Mitgliedstaaten frei, strengere strafrechtliche Bestimmungen zur Geldwäsche zu erlassen oder beizubehalten.

Or. en

Änderungsantrag 60
Petr Ježek

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Ziel dieser Richtlinie ist, die	Ziel dieser Richtlinie ist, Geldwäsche unter

Geldwäsche unter Strafe zu stellen, wenn sie vorsätzlich begangen wird. Vorsatz und Wissen können aus den objektiven Tatumständen geschlossen werden. Da diese Richtlinie Mindestvorschriften enthält, steht es den Mitgliedstaaten frei, strengere strafrechtliche Bestimmungen zur Geldwäsche zu erlassen oder beizubehalten. Die Mitgliedstaaten können zum Beispiel vorsehen, dass rücksichtslos oder grob fahrlässig begangene Geldwäsche einen Straftatbestand darstellt.	Strafe zu stellen, wenn sie vorsätzlich ***und in dem Wissen*** begangen wird***, dass die Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen***. Vorsatz und Wissen können aus den objektiven Tatumständen geschlossen werden. Da diese Richtlinie Mindestvorschriften enthält, steht es den Mitgliedstaaten frei, strengere strafrechtliche Bestimmungen zur Geldwäsche zu erlassen oder beizubehalten. Die Mitgliedstaaten können zum Beispiel vorsehen, dass rücksichtslos oder grob fahrlässig begangene Geldwäsche einen Straftatbestand darstellt.

Or. en

Änderungsantrag 61
Monica Macovei, Pirkko Ruohonen-Lerner, Tomáš Zdechovský, Bernd Lucke, Maite Pagazaurtundúa Ruiz

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Ziel dieser Richtlinie ist, die Geldwäsche unter Strafe zu stellen, wenn sie vorsätzlich begangen wird. Vorsatz und Wissen können aus den objektiven Tatumständen geschlossen werden. Da diese Richtlinie Mindestvorschriften enthält, steht es den Mitgliedstaaten frei, strengere strafrechtliche Bestimmungen zur Geldwäsche zu erlassen oder beizubehalten. Die Mitgliedstaaten ***können zum Beispiel*** vorsehen, dass rücksichtslos oder grob fahrlässig begangene Geldwäsche einen Straftatbestand darstellt.	(10) Ziel dieser Richtlinie ist, die Geldwäsche unter Strafe zu stellen, wenn sie vorsätzlich begangen wird. Vorsatz und Wissen können aus den objektiven Tatumständen geschlossen werden. Da diese Richtlinie Mindestvorschriften enthält, steht es den Mitgliedstaaten frei, strengere strafrechtliche Bestimmungen zur Geldwäsche zu erlassen oder beizubehalten. Die Mitgliedstaaten ***sollten auch*** vorsehen, dass rücksichtslos oder grob fahrlässig begangene Geldwäsche einen Straftatbestand darstellt.

Or. en

Änderungsantrag 62
Monika Hohlmeier, Rachida Dati

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Ziel dieser Richtlinie ist, die Geldwäsche unter Strafe zu stellen, wenn sie vorsätzlich begangen wird. Vorsatz und Wissen können aus den objektiven Tatumständen geschlossen werden. Da diese Richtlinie Mindestvorschriften enthält, steht es den Mitgliedstaaten frei, strengere strafrechtliche Bestimmungen zur Geldwäsche zu erlassen oder beizubehalten. Die Mitgliedstaaten ***können zum Beispiel*** vorsehen, dass rücksichtslos oder grob fahrlässig begangene Geldwäsche einen Straftatbestand darstellt.	(10) Ziel dieser Richtlinie ist, die Geldwäsche unter Strafe zu stellen, wenn sie vorsätzlich begangen wird. Vorsatz und Wissen können aus den objektiven Tatumständen geschlossen werden. Da diese Richtlinie Mindestvorschriften enthält, steht es den Mitgliedstaaten frei, strengere strafrechtliche Bestimmungen zur Geldwäsche zu erlassen oder beizubehalten. Die Mitgliedstaaten ***sollten auch*** vorsehen, dass rücksichtslos oder grob fahrlässig begangene Geldwäsche einen Straftatbestand darstellt.

Or. en

Änderungsantrag 63
Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Mit der vorliegenden Richtlinie sollen keine für die Gesellschaft harmlose Verhaltensweisen kriminalisiert werden, wie etwa der Erwerb von Gütern und Dienstleistungen für die Deckung der Grundbedürfnisse sowie die Vergütung für den Erwerb von Gütern oder Dienstleistungen, zu deren Erwerb die Personen berechtigt sind. Daher können Personen, welche die Güter gutgläubig erworben, besessen oder verwendet haben, nicht strafrechtlich für den Straftatbestand der Geldwäsche verfolgt werden. Eine Person erwirbt ein Gut bösgläubig, wenn der Wert des entsprechenden Vertrags wesentlich geringer ist als der Wert des Guts oder wenn sie weiß oder ein begründeter

	Verdacht besteht, dass der Erwerb von Gütern und Dienstleistungen einer anderen Person helfen kann, eine Straftat zu begehen. Insbesondere begehen Rechtsanwälte, die im Kontext einer Strafverteidigung Rechnungen annehmen, nicht den Straftatbestand der Geldwäsche, sofern diese Rechnungen nicht unverhältnismäßig hoch sind im Vergleich zu den normal geltenden Tarifen.

Or. it

Änderungsantrag 64
Judith Sargentini, Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Mit dieser Richtlinie sollte das Recht der Verdächtigen und angeklagten Personen auf Zugang zu einem Rechtsanwalt und das Recht auf ein unparteiisches Gericht nach Artikel 47 und Artikel 48 der EU-Grundrechtecharta nicht eingeschränkt werden. Ein Rechtsanwalt sollte nicht das Risiko eingehen, wegen Geldwäsche verfolgt zu werden, wenn er die Verteidigung eines dieser Straftat angeklagten Mandanten übernimmt. Ebenso sollte ein Verdächtiger nicht zum Geständnis gezwungen sein, dass die Zahlung seiner Anwaltskosten aus Geldwäsche stammt, da dies eine offensichtliche Verletzung des Rechts, sich selbst nicht zu belasten, darstellen würde.

Or. en

Änderungsantrag 65
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Zur Entfaltung einer abschreckenden Wirkung im Hinblick auf Geldwäsche in der gesamten Union sollten die Mitgliedstaaten festlegen, welche Arten von Sanktionen in welcher Höhe mindestens zu verhängen sind, wenn die in dieser Richtlinie definierten Straftaten begangen werden. ***Wird*** die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI[4] des Rates begangen oder ***hat*** der Täter seine berufliche Stellung zur Ermöglichung der Geldwäsche missbraucht, ***sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den in ihrem Rechtssystem geltenden einschlägigen Vorschriften eine Regelung für erschwerende Umstände vorsehen***.	(11) Zur Entfaltung einer abschreckenden Wirkung im Hinblick auf Geldwäsche in der gesamten Union sollten die Mitgliedstaaten festlegen, welche Arten von Sanktionen in welcher Höhe mindestens zu verhängen sind, wenn die in dieser Richtlinie definierten Straftaten begangen werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit den in ihrem Rechtssystem geltenden einschlägigen Vorschriften Mindeststrafen festlegen, wenn*** die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI[4] des Rates begangen ***wird*** oder der Täter seine berufliche Stellung zur Ermöglichung der Geldwäsche missbraucht ***hat***, ***wenn der Täter ausgeklügelte Geldwäschesysteme wie Smurfing, Bargeldkuriere, Offshore-Steuergebiete, Geldwäsche-Syndikate im großen Stil einsetzt oder wenn der Straftäter als Dienstleister für Geldwäsche für mehr als eine kriminelle Vereinigung handelt***.
[4] Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).	[4] Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

Or. en

Änderungsantrag 66
Petr Ježek

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(11) Zur Entfaltung einer abschreckenden Wirkung im Hinblick auf Geldwäsche in der gesamten Union sollten die Mitgliedstaaten festlegen, welche Arten von Sanktionen in welcher Höhe mindestens zu verhängen sind, wenn die in dieser Richtlinie definierten Straftaten begangen werden. Wird die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI[4] des Rates begangen oder hat der Täter seine berufliche Stellung zur Ermöglichung der Geldwäsche missbraucht, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den in ihrem Rechtssystem geltenden einschlägigen Vorschriften eine Regelung für erschwerende Umstände vorsehen.

(11) Zur Entfaltung einer abschreckenden Wirkung im Hinblick auf Geldwäsche in der gesamten Union sollten die Mitgliedstaaten festlegen, welche Arten von Sanktionen in welcher Höhe mindestens zu verhängen sind, wenn die in dieser Richtlinie definierten Straftaten begangen werden. Wird die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI[4] des Rates begangen oder hat der Täter seine berufliche Stellung zur Ermöglichung der Geldwäsche missbraucht ***oder stammen das gewaschene Geld oder die gewaschenen Vermögensgegenstände aus terroristischen Aktivitäten im Sinne der der Richtlinie 2017/541 oder ist der Straftäter eine politisch exponierte Person im Sinne der Richtlinie 2015/849***, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den in ihrem Rechtssystem geltenden einschlägigen Vorschriften eine Regelung für erschwerende Umstände vorsehen.

[4] Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

[4] Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

Or. en

Änderungsantrag 67
Ana Gomes, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Zur Entfaltung einer abschreckenden Wirkung im Hinblick auf Geldwäsche in der gesamten Union sollten die Mitgliedstaaten festlegen, welche Arten von Sanktionen in welcher Höhe mindestens zu verhängen sind, wenn die in dieser Richtlinie definierten Straftaten

Geänderter Text

(11) Zur Entfaltung einer abschreckenden Wirkung im Hinblick auf Geldwäsche in der gesamten Union sollten die Mitgliedstaaten festlegen, welche Arten von Sanktionen in welcher Höhe mindestens zu verhängen sind, wenn die in dieser Richtlinie definierten Straftaten

begangen werden. Wird die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI[4] des Rates begangen ***oder*** hat der Täter seine berufliche Stellung zur Ermöglichung der Geldwäsche missbraucht, ***sollten*** die Mitgliedstaaten im Einklang mit den in ihrem Rechtssystem geltenden einschlägigen Vorschriften eine Regelung für erschwerende Umstände ***vorsehen***.

[4] Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

begangen werden. Wird die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI[4] des Rates begangen***,*** hat der Täter seine berufliche Stellung zur Ermöglichung der Geldwäsche missbraucht ***oder ist der Täter eine politisch exponierte Person im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Definition in Artikel 3 Absatz 9 der Richtlinie 2015/489/EU, sehen*** die Mitgliedstaaten im Einklang mit den in ihrem Rechtssystem geltenden einschlägigen Vorschriften eine Regelung für erschwerende Umstände ***vor***.

[4] Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

Or. en

Änderungsantrag 68
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Pirkko Ruohonen-Lerner, Laima Liucija Andrikienė, Fabio De Masi, Bernd Lucke, Maite Pagazaurtundúa Ruiz

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Zur Entfaltung einer abschreckenden Wirkung im Hinblick auf Geldwäsche in der gesamten Union sollten die Mitgliedstaaten festlegen, welche Arten von Sanktionen in welcher Höhe mindestens zu verhängen sind, wenn die in dieser Richtlinie definierten Straftaten begangen werden. Wird die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI[4] des Rates begangen oder hat der Täter seine berufliche Stellung zur Ermöglichung der Geldwäsche missbraucht, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den in	(11) Zur Entfaltung einer abschreckenden Wirkung im Hinblick auf Geldwäsche in der gesamten Union sollten die Mitgliedstaaten festlegen, welche Arten von Sanktionen in welcher Höhe mindestens zu verhängen sind, wenn die in dieser Richtlinie definierten Straftaten begangen werden. Wird die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI[4] des Rates begangen oder hat der Täter seine berufliche Stellung zur Ermöglichung der Geldwäsche missbraucht ***oder handelt es sich beim Täter um eine politisch***

ihrem Rechtssystem geltenden einschlägigen Vorschriften eine Regelung für erschwerende Umstände vorsehen.	***exponierte Person***, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den in ihrem Rechtssystem geltenden einschlägigen Vorschriften eine Regelung für erschwerende Umstände vorsehen.
[4] Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).	[4] Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

Or. en

Änderungsantrag 69
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Zur Entfaltung einer abschreckenden Wirkung im Hinblick auf Geldwäsche in der gesamten Union sollten die Mitgliedstaaten festlegen, welche Arten von Sanktionen in welcher Höhe mindestens zu verhängen sind, wenn die in dieser Richtlinie definierten Straftaten begangen werden. Wird die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI[4] des Rates begangen oder hat der Täter seine ***berufliche*** Stellung zur Ermöglichung der Geldwäsche missbraucht, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den in ihrem Rechtssystem geltenden einschlägigen Vorschriften eine Regelung für erschwerende Umstände vorsehen.	(11) Zur Entfaltung einer abschreckenden Wirkung im Hinblick auf Geldwäsche in der gesamten Union sollten die Mitgliedstaaten festlegen, welche Arten von Sanktionen in welcher Höhe mindestens zu verhängen sind, wenn die in dieser Richtlinie definierten Straftaten begangen werden. Wird die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI[4] des Rates begangen oder hat der Täter seine ***vorherrschende*** Stellung***, z. B. als Beamter oder politischer Entscheidungsträger,*** zur Ermöglichung der Geldwäsche missbraucht, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den in ihrem Rechtssystem geltenden einschlägigen Vorschriften eine Regelung für erschwerende Umstände vorsehen.
[4] Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).	[4] Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

Änderungsantrag 70
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Pirkko Ruohonen-Lerner, Laima Liucija Andrikienė, Bernd Lucke, Maite Pagazaurtundúa Ruiz

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) In Anbetracht der Mobilität der Täter und der Erträge aus kriminellen Tätigkeiten sowie der komplexen grenzüberschreitenden Ermittlungen, die zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich sind, sollten alle Mitgliedstaaten ihre gerichtliche Zuständigkeit begründen, um den zuständigen Behörden zu ermöglichen, diese Tätigkeiten zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Die Mitgliedstaaten sollten dabei sicherstellen, dass sich ihre gerichtliche Zuständigkeit auch auf die Fälle erstreckt, in denen eine Straftat mittels einer Informations- und Kommunikationstechnologie von ihrem Hoheitsgebiet aus begangen wird, unabhängig davon, ob sich die Technologie in ihrem Hoheitsgebiet befindet.	(12) In Anbetracht der Mobilität der Täter und der Erträge aus kriminellen Tätigkeiten sowie der komplexen grenzüberschreitenden Ermittlungen, die zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich sind, sollten alle Mitgliedstaaten ihre gerichtliche Zuständigkeit begründen, um den zuständigen Behörden zu ermöglichen, diese Tätigkeiten zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Die Mitgliedstaaten sollten dabei sicherstellen, dass sich ihre gerichtliche Zuständigkeit auch auf die Fälle erstreckt, in denen eine Straftat mittels einer Informations- und Kommunikationstechnologie von ihrem Hoheitsgebiet aus begangen wird, unabhängig davon, ob sich die Technologie in ihrem Hoheitsgebiet befindet. ***Um im Zusammenhang mit Geldwäschedelikten den Erfolg der Ermittlungen und der Strafverfolgung sicherzustellen, sollten die für die Ermittlung oder die Strafverfolgung zuständigen Personen wirksame und verbesserte Ermittlungsinstrumente verwenden, wie etwa solche Instrumente, die bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten zum Einsatz kommen. Diese Instrumente sollten auf die neusten Entwicklungen im Bereich Cyberkriminalität und Geldwäsche zugeschnitten sein, darunter die Verwendung von Bitcoins, Kryptowährungen und Angriffe durch***

Ransomware.

Or. en

Änderungsantrag 71
Petr Ježek

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Um Ermittlungen bei Geldwäschedelikten und deren Verfolgung zum Erfolg zu verhelfen, sollten die für die Ermittlung oder Verfolgung verantwortlichen Personen die Möglichkeit haben, wirksame Ermittlungsinstrumente einzusetzen, wie sie zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens oder sonstiger schwerer Straftaten verwendet werden. Der Einsatz dieser Instrumente im Einklang mit dem nationalen Recht sollte gezielt erfolgen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie der Art und Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung tragen und sollte das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten achten.

Or. en

Änderungsantrag 72
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Diese Richtlinie sollte mit den Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Konvention zum

Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang stehen.

Or. ro

Änderungsantrag 73
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Sowohl für die Besteuerung als auch für die Prävention und Verfolgung von Straftaten ist es unter anderem von grundlegender Bedeutung, dass die wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen und deren Bankverbindungen bekannt sind.

Or. en

Änderungsantrag 74
Petr Ježek

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) Ferner erfordert der grenzüberschreitende Charakter der Geldwäsche eine entschlossene koordinierte Reaktion und Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit und zwischen den zuständigen Agenturen und Organen der Union – einschließlich Eurojust und Europol – bei der Bekämpfung der Geldwäsche. Zu diesem Zweck sollten die verfügbaren Instrumente und Ressourcen für die Zusammenarbeit, wie etwa gemeinsame Ermittlungsgruppen und von Eurojust

unterstützte Koordinierungssitzungen, effizient genutzt werden. Der globale Charakter der Geldwäsche erfordert internationales Handeln, das von der Union und ihren Mitgliedstaaten verlangt, die Zusammenarbeit mit einschlägigen Drittstaaten zu verstärken.

Or. en

Änderungsantrag 75
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) Die Sicherstellung von Transparenz und Offenheit, die zu den Eckpunkten des rechtlichen Rahmens der Union gehören, erfordert Bemühungen auf europäischer und internationaler Ebene. Um diese Bemühungen zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten durchsuchbare Register führen, aus denen die wirtschaftlichen Eigentümer sämtlicher Unternehmen, Trusts, Stiftungen und sonstigen relevanten Rechtssubjekte hervorgehen.

Or. en

Änderungsantrag 76
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12c) Die für die Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie durch die Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden sollten ungeachtet ihrer Art

oder Stellung zur Zusammenarbeit, Koordinierung und zum rechtzeitigen und so umfassenden Austausch wie möglich von vertraulichen Informationen im Einklang mit den in diesem Bereich geltenden internationalen Standards imstande sein. Steuerinformationen, die auch Register der wirtschaftlichen Eigentümer umfassen, sollten die Grundlage des automatischen Informationsaustauschs zwischen Steuerbehörden und anderen einschlägigen staatlichen Regulierungs- und Durchsetzungsbehörden bilden.

Or. en

Änderungsantrag 77
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12d) Die für die Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie durch die Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden sollten über eine geeignete Rechtsgrundlage für den zeitnahen Austausch vertraulicher Informationen verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 78
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12e) Bankenaufsichtliche Informationen in Bezug auf Kredit- und

Finanzinstitute, wie Informationen über die Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern der Geschäftsleitung und von Anteilseignern, interne Kontrollmechanismen, die Governance, die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften oder das Risikomanagement, sind für eine angemessene Überwachung der Bekämpfung von Geldwäsche durch diese Institute häufig unerlässlich. Umgekehrt sind Informationen über die Bekämpfung von Geldwäsche für die Aufsicht über solche Institute unabdingbar.

Or. en

Änderungsantrag 79
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12f) Aus diesem Grund sollten der Austausch vertraulicher Informationen und die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden, die Kredit- und Finanzinstitute im Rahmen dieser Richtlinie beaufsichtigen, und der Aufsichtsbehörden nicht durch Rechtsunsicherheit behindert werden, die auf einen Mangel an ausdrücklichen Bestimmungen in diesem Bereich zurückzuführen sein kann. Eine Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist umso wichtiger, wenn man bedenkt, dass in einer Reihe von Fällen andere als die für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden mit der Bankenaufsicht betraut wurden, etwa die Europäische Zentralbank.

Or. en

Änderungsantrag 80
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12g) Verzögerungen beim Zugang zentraler Meldestellen und sonstiger zuständiger Behörden zu Informationen über die Identität der Inhaber von Bank- und Zahlungskonten sowie von Bankschließfächern behindern die Aufdeckung von Geldbewegungen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und organisiertem Verbrechen.

Or. en

Änderungsantrag 81
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12h) Die nationalen Daten, die es ermöglichen würden, Bank- und Zahlungskonten sowie Bankschließfächer zu identifizieren, die ein und derselben Person gehören, sind fragmentiert und können daher von den zentralen Meldestellen und sonstigen zuständigen Behörden nicht immer zeitnah abgerufen werden. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass in allen Mitgliedstaaten zentrale automatische Mechanismen wie ein Register oder ein Datenabrufsystem eingerichtet werden, um über ein wirksames Mittel zu verfügen, das einen zeitnahen Zugang zu Informationen über die Identität der Inhaber von Bank- und Zahlungskonten und von Bankschließfächern sowie über die

Identität der bevollmächtigten Inhaber und der wirtschaftlichen Eigentümer ermöglicht.

Or. en

Änderungsantrag 82
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12i) Der Grundsatz des Berufsgeheimnisses sowie das Recht auf Schutz der Privatsphäre und das Recht auf ein faires Verfahren dürfen nicht dadurch beeinträchtigt oder verletzt werden, dass auf Verdacht Daten oder Informationen über Transaktionen erhoben und übermittelt werden, die der Privatsphäre einer Person zuzurechnen sind.

Or. en

Änderungsantrag 83
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12j) Onshore- und Offshore-Finanzzentren sowie Hoheitsgebieten mit besonders strengem Bankgeheimnis sollte es nicht erlaubt sein, in irgendeiner Form Korruption oder illegale Aktivitäten wie Geldwäsche zu ermöglichen. Solche Finanzzentren sollten von der europäischen und globalen Finanzwelt wirksam ausgeschlossen werden. Eine europäische und/oder nationale

„Wissensdatenbank“ sollte eingerichtet werden, um Geldwäsche durch die Steigerung des Wissens und der Transparenz in Bezug auf diese Zentren und ihre Strukturen zu bekämpfen[1].

[1] van Konigsveld, T. Jan (2015), De offshore wereld, ont maskend

Or. en

Änderungsantrag 84
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 k (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12k) Die Rechtsvorschriften über Korrespondenzbankgeschäfte insbesondere im Hinblick auf die Überweisung von Mitteln an Offshore- und kooperationsunwillige Steuergebiete müssen klarer und strenger werden, wobei die Aktivitäten verpflichtend eingestellt werden müssen, wenn Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer nicht bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 85
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 l (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12l) Wenn keine Kontrollen für Geldwäsche und eine angemessene Aufsicht der Investitionen ausländischer Investoren eingerichtet werden, dienen einige Mitgliedstaaten tatsächlich als

„Waschsalons“.

Or. en

Änderungsantrag 86
Petr Ježek

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundsätzen nach Artikel 2 EUV, wahrt die Grundrechten und Freiheiten und beachtet die Grundsätze, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte anerkannt wurden und unter anderem die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen umfassen, zu denen auch die Anforderung der Genauigkeit, der Klarheit und der Vorhersehbarkeit im Strafrecht und die Unschuldsvermutung gehören. Die vorliegende Richtlinie muss im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden, wobei auch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und andere völkerrechtliche Menschenrechtsverpflichtungen zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 87
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Richtlinie ist mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union uneingeschränkt vereinbar.

Or. en

Änderungsantrag 88
Judith Sargentini, Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Terrorismus, einschließlich der in der Richtlinie 2017/XX/EU[7] genannten Straftaten;	Terrorismus, einschließlich der in der Richtlinie 2017/XX/EU[7] genannten ***einschlägigen*** Straftaten;
[7] Richtlinie 2017/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom X.X.2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L X vom XX.XX.2017, S. X).	[7] Richtlinie 2017/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom X.X.2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L X vom XX.XX.2017, S. X).

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten wählen können, welche Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus als Vortaten der Geldwäsche erachtet werden. Nicht alle Artikel der Terrorismusrichtlinie sind für die Geldwäsche von Bedeutung. Dies gilt beispielsweise für Artikel 5 über die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat (Verherrlichung terroristischer Handlungen), Artikel 8 über das Absolvieren einer Ausbildung für terroristische Zwecke oder Artikel 9 über das Reisen für terroristische Zwecke. Durch diese Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus entstehen keine Vermögensgegenstände, die Gegenstand von Geldwäsche sein können.

Änderungsantrag 89
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Terrorismus, einschließlich der in der ***Richtlinie 2017/XX/EU***[7] genannten Straftaten;	Terrorismus, einschließlich der in der ***Richtlinie 2017/541/EU***[7] genannten Straftaten;

_____

[7] Richtlinie 2017/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom X.X.2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L X vom XX.XX.2017, S. X).

Or. en

Änderungsantrag 90
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 –Nummer 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(f) illegaler Waffenhandel;	(f) illegaler Waffenhandel, ***Handel mit Waffenteilen, Komponenten und Munition***;

Or. ro

Änderungsantrag 91
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) illegaler Handel mit gestohlenen und sonstigen Waren;	g) illegaler Handel mit gestohlenen und sonstigen Waren***, wie zum Beispiel illegaler Handel mit Rohöl, Waffen, Betäubungsmitteln, Tabak und***

	Tabakerzeugnissen, Edelmetallen und Mineralien, Kulturgütern und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichen Wert sowie mit Elfenbein und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten;

Or. en

Änderungsantrag 92
Ana Gomes, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) Steuerbetrug und -hinterziehung im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern, ungeachtet der Schwellenwerte in den nationalen Rechtsvorschriften, die erfordern, dass nicht erklärte Beträge oder unbezahlte Steuern in erheblichem Umfang vorliegen oder systematisch betrügerische Manöver genutzt werden;

Or. en

Änderungsantrag 93
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) vorsätzliche Tötung, ***schwere*** Körperverletzung;	m) vorsätzliche Tötung, Körperverletzung;

Or. en

Änderungsantrag 94
Judith Sargentini, Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe p a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	pa) Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern, darunter auch die Hinterziehung von Steuern durch die Verschleierung von legal oder illegal erzielten Einkünften, damit sie durch die Steuerbehörden weder ermittelt noch entsprechende Steuern darauf erhoben werden können;

Or. en

Begründung

Verschoben von Buchstabe v dieser Liste.

Änderungsantrag 95
Monika Hohlmeier, Rachida Dati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern gemäß der eindeutigen Definition im nationalen Recht der Mitgliedstaaten;

Or. en

Änderungsantrag 96
Judith Sargentini, Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe u

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
u) ***Cyberkriminalität***, einschließlich der in der Richtlinie 2013/40/EU[19] genannten Straftaten;	u) ***Angriffe auf Informationssysteme***, einschließlich der in der Richtlinie 2013/40/EU[19] genannten Straftaten;
[19] Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 8).	[19] Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 8).

Or. en

Begründung

Im europäischen und einzelstaatlichen Recht ist Cyberkriminalität nur vage definiert. Für die Rechtssicherheit sollte in dieser Richtlinie auf „Angriffe auf Informationssysteme“ verwiesen werden, die in Richtlinie 2013/40/EU definiert sind.

Änderungsantrag 97
Petr Ježek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe u a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ua) Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern gemäß der Definition im nationalen Recht der Mitgliedstaaten;

Or. en

Änderungsantrag 98
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Pirkko Ruohonen-Lerner, Laima Liucija Andrikienė, Fabio De Masi, Maite Pagazaurtundúa Ruiz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe u a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ua) Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern;

Or. en

Änderungsantrag 99
Ana Gomes, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) alle Straftaten***, einschließlich Steuerstraftaten, im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern entsprechend der Definitionen im nationalen Recht der Mitgliedstaaten***, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder – in Mitgliedstaaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht – die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können;	v) alle Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder – in Mitgliedstaaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht – die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können;

Or. en

Änderungsantrag 100
Petr Ježek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) alle Straftaten***, einschließlich Steuerstraftaten, im Zusammenhang mit***	v) alle Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit

direkten und indirekten Steuern entsprechend der Definitionen im nationalen Recht der Mitgliedstaaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder – in Mitgliedstaaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht – die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können;

beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder – in Mitgliedstaaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht – die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können;

Or. en

Änderungsantrag 101
Judith Sargentini, Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) alle Straftaten***, einschließlich Steuerstraftaten, im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern entsprechend der Definitionen im nationalen Recht der Mitgliedstaaten***, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder – in Mitgliedstaaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht – die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können;	v) alle Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder – in Mitgliedstaaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht – die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können;

Or. en

Begründung

Die Steuerstraftaten wurden in dem gesonderten Buchstaben pa nach oben verschoben.

Änderungsantrag 102
Monika Hohlmeier, Rachida Dati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) alle Straftaten***, einschließlich Steuerstraftaten, im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern entsprechend der Definitionen im nationalen Recht der Mitgliedstaaten***, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder – in Mitgliedstaaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht – die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können;	v) alle Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder – in Mitgliedstaaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht – die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können;

Or. en

Änderungsantrag 103
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Pirkko Ruohonen-Lerner, Laima Liucija Andrikienė

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) alle Straftaten***, einschließlich Steuerstraftaten, im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern entsprechend der Definitionen im nationalen Recht der Mitgliedstaaten***, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder – in	v) alle ***anderen*** Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder – in Mitgliedstaaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht – die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung

Mitgliedstaaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht – die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können;	und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können;

Or. en

Änderungsantrag 104
Monika Hohlmeier, Rachida Dati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die folgenden Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie vorsätzlich begangen werden:	1. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die folgenden Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie vorsätzlich ***oder grob fahrlässig*** begangen werden:

Or. en

Änderungsantrag 105
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die folgenden Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie vorsätzlich begangen werden:	1. Jeder Mitgliedstaat stellt ***durch Beweise*** sicher, dass die folgenden Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie vorsätzlich begangen werden:

Or. ro

Änderungsantrag 106
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Pirkko Ruohonen-Lerner, Maite Pagazaurtundúa Ruiz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die folgenden Handlungen unter Strafe gestellt werden***, wenn sie vorsätzlich begangen werden***:	1. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die folgenden Handlungen unter Strafe gestellt werden:

Or. en

Änderungsantrag 107
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen;	a) der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände ***direkt*** aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen;

Or. en

Änderungsantrag 108
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Pirkko Ruohonen-Lerner, Laima Liucija Andrikienė, Bernd Lucke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Erwerb, der Besitz oder die	c) der Erwerb, der Besitz oder die

Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen.	Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände ***oder bei ihrem Einsatz im Rahmen von Wirtschafts- oder Finanztätigkeiten*** bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen.

Or. en

Änderungsantrag 109
Monika Hohlmeier, Rachida Dati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen.	c) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände ***oder bei ihrer Verwendung*** bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen.

Or. en

Änderungsantrag 110
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen.	c) der Erwerb, ***die Verwaltung,*** der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit

stammen.

Or. en

Änderungsantrag 111
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen.	c) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass sie ***direkt*** aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen.

Or. en

Änderungsantrag 112
Ana Gomes, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen.	c) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme ***oder der Verwendung*** dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen.

Or. en

Änderungsantrag 113

Judith Sargentini, Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Erwerb***, der Besitz*** oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen.	c) der Erwerb oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen.

Or. en

Begründung

Der bloße Besitz von Erträgen aus Straftaten gilt in den meisten Mitgliedstaaten nicht als Geldwäsche. Es ist offensichtlich, dass es sich beim „Besitz“ nicht um Geldwäsche handelt. Darüber hinaus besteht keine Notwendigkeit, den „Besitz“ zu bestrafen, da die vorgeschlagene Bestimmung nur Handlungen betrifft, „wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit [...] stammen“. Daher kann der Besitz lediglich eine kriminelle Tätigkeit sein, wenn der Erwerb (= die Übernahme) bereits eine kriminelle Tätigkeit durch den Betreffenden darstellt.

Änderungsantrag 114
Ana Gomes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Absatz 1 genannten Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn
	a) der Täter den Verdacht hatte oder gewusst haben muss, dass die Vermögensgegenstände Erträge aus Straftaten darstellen
	oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen, und

	b) der Täter eine vertragliche Beziehung zu und eine Verantwortung gegenüber einem Verpflichteten hat oder ein Verpflichteter im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2015/849/EU ist;

Or. en

Änderungsantrag 115
Ana Gomes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Damit ein in Absatz 1 genannter Straftatbestand unter Strafe gestellt werden kann, ist es nicht erforderlich, dass Folgendes festgestellt wird:	2. Damit ein in Absatz 1 ***und in Absatz 1a*** genannter Straftatbestand unter Strafe gestellt werden kann, ist es nicht erforderlich, dass Folgendes festgestellt wird:

Or. en

Änderungsantrag 116
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Damit ein in Absatz 1 genannter Straftatbestand unter Strafe gestellt werden kann, ist es ***nicht*** erforderlich, dass Folgendes festgestellt wird:	2. Damit ein in Absatz 1 genannter Straftatbestand unter Strafe gestellt werden kann, ist es erforderlich, dass Folgendes festgestellt wird:

Or. en

Änderungsantrag 117
Judith Sargentini, Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine frühere oder gleichzeitige Verurteilung wegen der kriminellen Tätigkeit, die den Vermögensgegenständen zugrunde liegt;	***entfällt***

Or. en

Begründung

The efficiency of combating money laundering has to go hand in hand with strong safeguards for the protection of fundamental rights of citizens. In particular, the fact that this Directive sets out that it is not necessary to establish a conviction regarding the predicate offence in order to consider that this offence exists entails clear risks for the right to be presumed innocent until proved guilty, because a citizen could be convicted of money laundering on the basis of the existence of a predicate offence that has not been proved beyond the threshold of the presumption of innocence. Therefore, we propose to delete the non-requirement for a prior conviction.

Änderungsantrag 118
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Handlungen werden in der Absicht ausgeübt, den illegalen Ursprung der Vermögensgegenstände zu verschleiern;

Or. en

Änderungsantrag 119
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) die Identität des Urhebers der kriminellen Tätigkeit, die den Vermögensgegenständen zugrunde liegt, oder andere Umstände im Zusammenhang mit dieser kriminellen Tätigkeit;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 120
Ana Gomes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Identität des Urhebers der kriminellen Tätigkeit, die den Vermögensgegenständen zugrunde liegt***,*** ***oder andere Umstände im Zusammenhang mit dieser kriminellen Tätigkeit***;	b) die Identität des Urhebers der kriminellen Tätigkeit, die den Vermögensgegenständen zugrunde liegt;

Or. en

Änderungsantrag 121
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Pirkko Ruohonen-Lerner, Bernd Lucke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Identität des Urhebers der kriminellen Tätigkeit, die den Vermögensgegenständen zugrunde liegt, oder andere Umstände im Zusammenhang mit dieser kriminellen Tätigkeit;	b) die Identität des Urhebers der kriminellen Tätigkeit, ***die Art der Straftat,*** die den Vermögensgegenständen zugrunde liegt, oder andere Umstände im Zusammenhang mit dieser kriminellen Tätigkeit;

Or. en

Änderungsantrag 122
Ana Gomes, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) alle Sachverhalte oder Umstände in Verbindung mit der kriminellen Tätigkeit, wenn festgestellt wurde, dass die Vermögensgegenstände auf eine solche Tätigkeit zurückgehen;

Or. en

Änderungsantrag 123
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Umstand, ob die kriminelle Tätigkeit, die den Vermögensgegenständen zugrunde liegt, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlandes ausgeübt wurde, wenn die betreffende Handlung nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats oder Drittlandes, in dem sie begangen wurde, eine Straftat darstellt und nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, der diesen Artikel durchführt oder anwendet, eine Straftat darstellen würde, wäre sie dort begangen worden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 124
Ana Gomes, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Umstand, ob die kriminelle Tätigkeit, die den Vermögensgegenständen zugrunde liegt, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlandes ausgeübt wurde, wenn die betreffende Handlung nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats ***oder Drittlandes, in dem sie begangen wurde, eine Straftat darstellt und nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats***, der diesen Artikel durchführt oder anwendet, eine ***Straftat*** darstellen würde, wäre sie dort begangen worden.	c) der Umstand, ob die kriminelle Tätigkeit, die den Vermögensgegenständen zugrunde liegt, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlandes ausgeübt wurde, wenn die betreffende Handlung nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, der diesen Artikel durchführt oder anwendet, eine ***kriminelle Tätigkeit*** darstellen würde, wäre sie dort begangen worden. ***Die Mitgliedstaaten können jedoch verlangen, dass die betreffende Handlung als Straftat nach nationalem Recht des anderen Mitgliedstaats oder des Drittlandes behandelt wird, in dem die Handlung ausgeübt wurde, sofern sie nicht in die Straftatenkategorien gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis ha fällt.***

Or. en

Änderungsantrag 125
Petr Ježek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Umstand, ob die kriminelle Tätigkeit, die den Vermögensgegenständen zugrunde liegt, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlandes ausgeübt wurde, wenn die betreffende Handlung ***nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats oder Drittlandes, in dem sie begangen wurde,*** eine ***Straftat darstellt und nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, der diesen Artikel durchführt oder anwendet, eine Straftat*** darstellen würde, wäre sie ***dort*** begangen worden.	c) der Umstand, ob die kriminelle Tätigkeit, die den Vermögensgegenständen zugrunde liegt, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlandes ausgeübt wurde, wenn die betreffende Handlung eine ***kriminelle Tätigkeit*** darstellen würde, wäre sie ***im Inland*** begangen worden. ***Die Mitgliedstaaten können außerdem verlangen, dass die Vortat als Straftat nach dem nationalem Recht des anderen Mitgliedstaats oder des Drittlandes behandelt wird, es sei denn, das Drittland wird in der Liste der Länder mit hohem***

Geldwäscherisiko nach Richtlinie 2015/849 erwähnt.

Or. en

Änderungsantrag 126
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Pirkko Ruohonen-Lerner, Maite Pagazaurtundúa Ruiz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Umstand, ob die kriminelle Tätigkeit, die den Vermögensgegenständen zugrunde liegt, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlandes ausgeübt wurde, wenn die betreffende Handlung ***nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats oder Drittlandes, in dem sie begangen wurde,*** eine ***Straftat darstellt*** und ***nach*** dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, der ***diesen Artikel*** durchführt oder anwendet, ***eine Straftat*** darstellen würde, wäre sie dort begangen worden.	c) der Umstand, ob die kriminelle Tätigkeit, die den Vermögensgegenständen zugrunde liegt, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlandes ausgeübt wurde, wenn die betreffende Handlung eine ***kriminelle Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Richtlinie*** und dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, der ***diese Bestimmungen*** durchführt oder anwendet, darstellen würde, wäre sie dort begangen worden.

Or. en

Änderungsantrag 127
Judith Sargentini, Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Straftatbestände nach Absatz 1 Buchstaben a und b gelten auch für Personen, die die kriminelle Tätigkeit, aus der die Vermögenswerte stammen, begangen haben oder daran beteiligt waren.	3. Die Straftatbestände nach Absatz 1 Buchstaben a und b gelten auch für Personen, die die kriminelle Tätigkeit, aus der die Vermögenswerte stammen, begangen haben oder daran beteiligt waren***, wenn die folgenden Bedingungen vorliegen:***

	a) Es liegt eine frühere Verurteilung für die kriminelle Tätigkeit vor, auf die die Vermögensgegenstände zurückgehen, oder die kriminelle Tätigkeit wird gleichzeitig mit den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Straftaten versucht, und ***b) die Handlungen werden eindeutig in der Absicht ausgeübt, den illegalen Ursprung der Vermögensgegenstände zu verschleiern***.

Or. en

Begründung

Die Einstufung der Eigengeldwäsche als Straftatbestand könnte die Rechte des Verdächtigen, wegen derselben Straftat nicht zweimal bestraft zu werden, sowie das Recht, sich selbst nicht zu belasten, beeinträchtigen. Mit diesem Änderungsantrag wird versucht, diese Risiken abzuschwächen.

Änderungsantrag 128
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Straftatbestände nach Absatz 1 Buchstaben a und b gelten auch für Personen, die die kriminelle Tätigkeit, aus der die Vermögenswerte stammen, begangen haben oder daran beteiligt waren.	3. Die Straftatbestände nach Absatz 1 Buchstaben a und b gelten auch für Personen, die die kriminelle Tätigkeit, aus der die Vermögenswerte ***direkt*** stammen, begangen haben oder daran beteiligt waren.

Or. en

Änderungsantrag 129
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Bernd Lucke, Maite Pagazaurtundúa Ruiz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Straftatbestände nach Absatz 1	3. Die Straftatbestände nach Absatz 1

Buchstaben a ***und*** b gelten auch für Personen, die die kriminelle Tätigkeit, aus der die Vermögenswerte stammen, begangen haben oder daran beteiligt waren.	Buchstaben a***,*** b ***und c*** gelten auch für Personen, die die kriminelle Tätigkeit, aus der die Vermögenswerte stammen, begangen haben oder daran beteiligt waren.

Or. en

Änderungsantrag 130
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Bernd Lucke, Pirkko Ruohonen-Lerner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Absatz 1 genannten Handlungen als Straftat im Zusammenhang mit Geldwäsche unter Strafe gestellt werden, wenn der Straftäter
	a) den Verdacht hatte, dass die Vermögensgegenstände Erträge aus Straftaten darstellen;
	b) Grund zu der Annahme hatte, dass die Vermögensgegenstände Erträge aus Straftaten darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 131
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Pirkko Ruohonen-Lerner, Laima Liucija Andrikienė, Bernd Lucke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3b. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Absatz 1 genannten Handlungen als Straftat verfolgt und verurteilt werden, selbst wenn der verdächtigen Person Immunität vor Verfolgung, Festnahme und Haft in

ihrem Heimatland oder in den europäischen Institutionen gewährt wird.

Or. en

Änderungsantrag 132
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Pirkko Ruohonen-Lerner, Laima Liucija Andrikienė, Bernd Lucke, Maite Pagazaurtundúa Ruiz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Anstiftung und die Beihilfe zu einer Straftat nach Artikel 3 sowie der Versuch der Begehung einer solchen Straftat unter Strafe gestellt werden.	Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die ***Beteiligung an, die*** Anstiftung und die Beihilfe zu einer Straftat nach Artikel 3***, ihre Erleichterung und die diesbezügliche Beratung*** sowie ***Zusammenschlüsse oder Verabredungen zur und*** der Versuch der Begehung einer solchen Straftat unter Strafe gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 133
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Anstiftung ***und*** die Beihilfe zu einer Straftat nach Artikel 3 sowie der Versuch der Begehung einer solchen Straftat unter Strafe gestellt werden.	Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Anstiftung***,*** die Beihilfe zu***, die Beratung und die Verabredung zur Begehung*** einer Straftat nach Artikel 3 sowie der Versuch der Begehung einer solchen Straftat unter Strafe gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 134

Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in den Artikeln 3 und 4 genannten Handlungen mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden.	1. Jeder Mitgliedstaat stellt ***durch Beweise*** sicher, dass die in den Artikeln 3 und 4 genannten Handlungen mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen ***unter Wahrung der Grundrechte*** geahndet werden.

Or. ro

Änderungsantrag 135
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in den Artikeln 3 und 4 genannten Handlungen mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden.	1. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in den Artikeln 3 und 4 genannten Handlungen ***unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte*** mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden.

Or. en

Änderungsantrag 136
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Pirkko Ruohonen-Lerner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in den Artikeln 3 und 4 genannten Handlungen mit wirksamen, angemessenen	1. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in den Artikeln 3 und 4 genannten Handlungen mit ***eigenständigen***

und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden.	wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden.

Or. en

Änderungsantrag 137
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Artikel 3 genannten Straftaten ***zumindest in schweren Fällen*** mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet werden.	2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Artikel 3 genannten Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren ***für schwere, in den einzelstaatlichen Regelungen vorgesehene Straftaten*** geahndet werden

Or. ro

Änderungsantrag 138
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Laima Liucija Andrikienė, Bernd Lucke, Maite Pagazaurtundúa Ruiz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Artikel 3 genannten Straftaten ***zumindest in schweren Fällen*** mit einer Freiheitsstrafe im ***Höchstmaß*** von ***mindestens vier*** Jahren geahndet werden.	2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Artikel 3 genannten Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im ***Mindestmaß*** von ***drei*** Jahren geahndet werden***, insbesondere wenn erschwerende Umstände gemäß Artikel 6 vorliegen***.

Or. en

Änderungsantrag 139
Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Artikel 3 genannten Straftaten zumindest in schweren Fällen mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet werden.	2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Artikel 3 genannten Straftaten zumindest in schweren Fällen mit einer ***der Schwere der Tat entsprechenden*** Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet werden.

Or. en

Änderungsantrag 140
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Artikel 3 genannten Straftaten zumindest in schweren Fällen mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***vier*** Jahren geahndet werden.	2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Artikel 3 genannten Straftaten zumindest in schweren Fällen mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***fünf*** Jahren geahndet werden.

Or. en

Änderungsantrag 141
Petr Ježek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Artikel 3 genannten Straftaten ***zumindest in schweren Fällen*** mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet werden.	2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Artikel 3 genannten Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet werden.

Or. en

Änderungsantrag 142
Ana Gomes, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Artikel 3 genannten Straftaten ***zumindest in schweren Fällen*** mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***vier*** Jahren geahndet werden.	2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Artikel 3 genannten Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***fünf*** Jahren geahndet werden.

Or. en

Änderungsantrag 143
Judith Sargentini, Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Artikel 3 genannten Straftaten ***zumindest in schweren Fällen*** mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet werden.	2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Artikel 3 genannten Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet werden.

Or. en

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag wird „zumindest in schweren Fällen“ gestrichen, was die angestrebte Harmonisierung aufweichen würde.

Änderungsantrag 144
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Laima Liucija Andrikienė, Fabio De Masi, Bernd Lucke, Maite Pagazaurtundúa Ruiz

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten, darunter Straftaten, die durch juristische Personen oder andere Vertreter des Straftäters vermittelt werden, mit zusätzlichen Strafen geahndet werden können, einschließlich:
	i) einem dauerhaften Verbot, Aufträge von Behörden zu erhalten;
	ii) einem vorübergehenden oder dauerhaften Verbot der Ausübung bestimmter gewerblicher Tätigkeiten;
	iii) einem langfristigen Verbot, für gewählte Ämter zu kandidieren und Beamtenpositionen einzunehmen, wobei unter „langfristig“ der Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Mandaten bzw. mindestens zehn Jahre zu verstehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 145
Ana Gomes, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in den Artikeln 3 Absatz 1 genannten Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Mindestmaß von mindestens zwei Jahren geahndet werden, wenn einer der Umstände gemäß Artikel 6 vorliegt.

Or. en

Änderungsantrag 146

Ana Gomes, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in den Artikeln 3 Absatz 1a und 4 genannten Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren geahndet werden.

Or. en

Änderungsantrag 147
Ana Gomes, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2c. Ergänzend zu den strafrechtlichen Sanktionen und unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der kriminellen Tätigkeit stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass die in den Artikeln 3 und 4 genannten Handlungen mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden administrativen Sanktionen geahndet werden, wie etwa
	a) einem zeitweiligen oder ständigen Verbot, Aufträge von öffentlichen Einrichtungen zu erhalten;
	b) einem zeitweiligen oder ständigen Ausschluss von der Ausübung administrativer, kommerzieller und/oder anderer regulierter Tätigkeiten oder Funktionen;
	c) einem zeitweiligen oder ständigen Verbot, für gewählte Ämter zu kandidieren.

Or. en

Änderungsantrag 148
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Laima Liucija Andrikienė, Fabio De Masi, Pirkko Ruohonen-Lerner, Maite Pagazaurtundúa Ruiz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Beweislast
	Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Beweislast, dass unverhältnismäßige Einkünfte oder Vermögensgegenstände nach der Definition in dieser Richtlinie, die von den Ermittlern oder im Rahmen von SAR (Suspicious Activity Reports – Berichte über verdächtige Aktivitäten) aufgedeckt werden, rechtmäßig erworben wurden, dem Besitzer dieser Erträge obliegt.

Or. en

Änderungsantrag 149
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erschwerende Umstände	***Mindeststrafen***

Or. en

Änderungsantrag 150
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die folgenden Umstände ***in Bezug auf die Straftaten nach den Artikeln 3 und 4 als erschwerende Umstände gelten, wenn***	***Jeder Mitgliedstaat stellt*** sicher, dass die ***in Artikel 3 Absatz 1 genannten vorsätzlich begangenen Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Mindestmaß von mindestens zwei Jahren geahndet werden, wenn einer der*** folgenden Umstände ***vorliegt:***

Or. en

Änderungsantrag 151
Salvatore Domenico Pogliese

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) die Straftat wurde über eine kriminelle Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841[53] begangen oder	(a) die Straftat wurde über eine kriminelle Vereinigung, ***die auch terroristischer Art sein kann,*** im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841[53] begangen oder
_____	_____
[53] Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).	[53] Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

Or. it

Begründung

Il testo della citata decisione quadro 2008/841 recita: "per «organizzazione criminale» si intende un'associazione strutturata di più di due persone, stabilita da tempo, che agisce in modo concertato allo scopo di commettere reati punibili con una pena privativa della libertà o con una misura di sicurezza privativa della libertà non inferiore a quattro anni o con una pena più grave per ricavarne, direttamente o indirettamente, un vantaggio finanziario o un altro vantaggio materiale;". Sebbene il terrorismo potrebbe rientrare nella seguente definizione, potrebbe essere più corretto e più esemplificativo citarlo testualmente nell'articolo in modo da delineare una più concreta azione dell'UE in materia di lotta al riciclaggio dei proventi di matrice terroristica.

Änderungsantrag 152
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die gewaschenen Vermögensgegenstände aus kriminellen Tätigkeiten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, f, h, n und m stammen oder

Or. en

Änderungsantrag 153
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Laima Liucija Andrikienė, Fabio De Masi, Bernd Lucke, Pirkko Ruohonen-Lerner, Maite Pagazaurtundúa Ruiz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) der Täter eine politisch exponierte Person im Sinne der Richtlinie 2015/849/EU ist oder der Fall mit Korruption gewählter Amtsträger zu tun hat oder

Or. en

Änderungsantrag 154
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Laima Liucija Andrikienė, Bernd Lucke, Pirkko Ruohonen-Lerner, Maite Pagazaurtundúa Ruiz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) die kriminelle Vorgehensweise die Verwendung von Inhaberaktien, Offshore-Steuergebiete, Briefkastenfirmen, illegale

Überweisungen von Geld im Rahmen von Systemen wie Hawala, Bargeldkuriere, Smurfingtätigkeiten oder nichtstaatliche Organisationen beinhaltet oder

Or. en

Änderungsantrag 155
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Bernd Lucke, Pirkko Ruohonen-Lerner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ac) der Verdächtige als professioneller Geldwäscher für zwei oder mehr unterschiedliche kriminelle Vereinigungen tätig ist oder

Or. en

Änderungsantrag 156
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Bernd Lucke, Pirkko Ruohonen-Lerner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ad) die gewaschenen Vermögensgegenstände oder das gewaschene Geld das Ergebnis von Straftaten nach Richtlinie 2017/541 oder von illegalem Waffenhandel sind oder

Or. en

Änderungsantrag 157
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Täter eine vertragliche Beziehung zu und eine Verantwortung gegenüber einem Verpflichteten hat oder ein Verpflichteter im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2015/849/EU ist und die Straftat in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit begangen hat**.**	b) der Täter eine vertragliche Beziehung zu und eine Verantwortung gegenüber einem Verpflichteten hat oder ein Verpflichteter im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2015/849/EU ist und die Straftat in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit begangen hat ***oder***

Or. en

Änderungsantrag 158
Ana Gomes, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) der Täter eine politisch exponierte Person im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Definition in Artikel 3 Absatz 9 der Richtlinie 2015/489/EU ist;

Or. en

Änderungsantrag 159
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) der Straftäter als Dienstleister für Geldwäsche für mehr als eine kriminelle Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841 handelt;

Or. en

Änderungsantrag 160
Petr Ježek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) es sich beim Täter um eine politisch exponierte Person im Sinne der Richtlinie 2015/849/EU handelt;

Or. en

Änderungsantrag 161
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) das Geld wird zur Finanzierung anderer strafbarer Handlungen verwendet;

Or. ro

Änderungsantrag 162
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) die Vorgehensweise des Straftäters die Verwendung von Briefkastenfirmen, Geldwäsche-Syndikate, Offshore-Steuergebiete, virtuelle Währungen, Smurfingtätigkeiten oder illegale Überweisungen von Geld im Rahmen von unregulierten Systemen wie Hawala beinhaltet oder

Or. en

Begründung

Siehe Änderungsantrag zu Erwägungsgrund 11.

Änderungsantrag 163
Petr Ježek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) die gewaschenen Vermögensgegenstände auf terroristische Tätigkeiten im Sinne der Richtlinie 2017/541 zurückgehen.

Or. en

Änderungsantrag 164
Ana Gomes, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass eine juristische Person für eine Straftat nach den Artikeln 3 und 4 verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund	1. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass eine juristische Person für eine Straftat nach den Artikeln 3 und 4 verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten ***oder zu Gunsten anderer natürlicher oder juristischer Personen*** von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

Or. en

Änderungsantrag 165

Ana Gomes, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 genannte Person die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 und 4 zugunsten ***der juristischen Person*** durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.	2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 genannte Person die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 und 4 ***zu ihren Gunsten oder*** zugunsten ***anderer natürlicher oder juristischer Personen*** durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

Or. en

Änderungsantrag 166
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Bernd Lucke, Pirkko Ruohonen-Lerner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 genannte Person die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 und 4 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.	2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn ***grobe Fahrlässigkeit,*** mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 genannte Person die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 und 4 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

Or. en

Änderungsantrag 167
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Laima Liucija Andrikienė, Bernd Lucke, Pirkko Ruohonen-Lerner, Maite Pagazaurtundúa Ruiz

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Verantwortlichkeit der juristischen Personen nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen nicht aus, die ***eine*** Straftat im Sinne der Artikel 3 und 4 begehen oder als ***Anstifter dazu oder*** Gehilfen davon handeln.	3. Die Verantwortlichkeit der juristischen Personen nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen nicht aus, die ***zu einer*** Straftat im Sinne der Artikel 3 und 4 ***anstiften, sich dazu verschwören, sie*** begehen oder als Gehilfen ***(einschließlich als Erfüllungsgehilfen oder Berater)*** davon handeln.

Or. en

Änderungsantrag 168
Judith Sargentini, Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass gegen eine juristische Person, die für eine Straftat nach Artikel ***6*** verantwortlich gemacht wird, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen Geldstrafen ***und Geldbußen*** gehören und die ***andere*** Sanktionen einschließen können***, beispielsweise***:	Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass gegen eine juristische Person, die für eine Straftat nach Artikel ***7*** verantwortlich gemacht wird, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen Geldstrafen gehören und die ***nach richterlichem Ermessen auch die folgenden zeitlich begrenzten oder dauerhaften*** Sanktionen einschließen können:

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag schließt zur Klärung der Rechtslage die Liste zusätzlicher Sanktionen ab.

Änderungsantrag 169
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass gegen eine juristische Person, die für eine Straftat nach Artikel ***6*** verantwortlich gemacht wird, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen Geldstrafen und Geldbußen gehören und die andere Sanktionen einschließen können, beispielsweise:	Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass gegen eine juristische Person, die für eine Straftat nach Artikel ***7*** verantwortlich gemacht wird, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen Geldstrafen und Geldbußen gehören und die andere Sanktionen einschließen können, beispielsweise:

Or. ro

Begründung

Fehler im Text der Kommission, die Verantwortlichkeit von juristischen Personen ist im Artikel 7 bestimmt.

Änderungsantrag 170
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1) Ausschluss dieser juristischen Person von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen,	1) Ausschluss dieser juristischen Person von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen***, einschließlich EU-Programme oder -Mittel***,

Or. en

Änderungsantrag 171
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Laima Liucija Andrikienė, Fabio De Masi, Bernd Lucke, Maite Pagazaurtundúa Ruiz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a) Ausschluss dieser juristischen Person vom Erhalt von Mitteln der Europäischen Union und ständiges

Verbot für diese juristische Person, Aufträge von Behörden zu erhalten,

Or. en

Änderungsantrag 172
Judith Sargentini, Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a) Ausschluss dieser juristischen Person vom Erhalt von Mitteln der Europäischen Union,

Or. en

Änderungsantrag 173
Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Annahme von Erträgen aus der Geldwäsche
	Die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Sanktionen gelten nicht für:
	a) Personen, welche die Güter für den normalen Unterhalt von sich selbst oder einer anderen Person erhalten, für die sie gesetzlich verpflichtet sind, diese Dienstleistung zu erbringen;
	b) Personen, welche für lebensnotwendige Güter oder Dienstleistungen eine normale Gegenleistung erhalten;
	c) Verteidiger, die eine Gegenleistung für die Verteidigung erhalten, sofern diese

Gegenleistung im Vergleich zu den normal geltenden beruflichen Tarifen nicht unverhältnismäßig hoch ist.

Or. it

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist nach dem Vorbild von Kapitel 31 des norwegischen Strafgesetzbuches gestaltet und soll die Kriminalisierung derjenigen ausschließen, die Güter für die Deckung des normalen Lebensunterhalts von sich selbst oder einer anderen Person, zu deren Unterhalt sie gesetzlich verpflichtet ist, erhalten. Überdies sollen keine Personen kriminalisiert werden, die Gegenleistungen einer Dienstleistung erhalten, wenn die geforderte Dienstleistung den normalen Tarifen entspricht, die auf dem Markt für eine solche Dienstleistung gelten.

Änderungsantrag 174
Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8b
	Änderung der Richtlinie 2014/42/EU
	Die Richtlinie 2014/42/EU wird wie folgt geändert:
	Artikel 5.2 über die Straftatbestände der Geldwäsche gemäß den Definitionen in der Richtlinie 2018/XXX/EU über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche.

Or. it

Änderungsantrag 175
Petr Ježek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde***;***	a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde ***oder***

Or. en

Änderungsantrag 176
Judith Sargentini, Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde***;***	a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde ***oder***

Or. en

Änderungsantrag 177
Petr Ježek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) es sich bei dem Straftäter um einen seiner Staatsangehörigen handelt**.**	b) es sich bei dem Straftäter um einen seiner Staatsangehörigen ***oder Gebietsansässigen*** handelt ***oder***

Or. en

Änderungsantrag 178
Petr Ježek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Straftat zugunsten einer in

seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen wird.

Or. en

Änderungsantrag 179
Ana Gomes, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) der gewöhnliche Aufenthalt des Straftäters in seinem Hoheitsgebiet liegt,

Or. en

Änderungsantrag 180
Ana Gomes, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) die Straftat zugunsten einer in seinem Hoheitsgebiet ansässigen oder niedergelassenen natürlichen oder juristischen Person begangen wird.

Or. en

Änderungsantrag 181
Ana Gomes, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Entscheidung,	***entfällt***

eine weitere gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten nach den Artikeln 3 und 4, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden, zu begründen, wenn

a) der gewöhnliche Aufenthalt des Straftäters in seinem Hoheitsgebiet liegt,

b) die Straftat zugunsten einer in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen wird.

Or. en

Änderungsantrag 182
Petr Ježek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Entscheidung, eine weitere gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten nach den Artikeln 3 und 4, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden, zu begründen, wenn	***entfällt***
a) der gewöhnliche Aufenthalt des Straftäters in seinem Hoheitsgebiet liegt,	
b) die Straftat zugunsten einer in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen wird.	

Or. en

Änderungsantrag 183
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Laima Liucija Andrikienė, Bernd Lucke, Pirkko Ruohonen-Lerner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

2a. Fällt eine Straftat nach den Artikeln 3 bis 4 in die gerichtliche Zuständigkeit von mehreren Mitgliedstaaten und kann jeder dieser Staaten auf der Grundlage desselben Sachverhalts die Strafverfolgung übernehmen, so entscheiden diese Mitgliedstaaten gemeinsam, welcher von ihnen die Strafverfolgung gegen den Täter vornimmt, um das Verfahren auf einen Mitgliedstaat zu konzentrieren.

Die folgenden Faktoren werden ihrer Priorität nach berücksichtigt:

a) das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Straftat begangen wurde,

b) die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz des Täters,

c) das Ursprungsland der Opfer,

d) das Hoheitsgebiet, in dem der Straftäter aufgegriffen wurde.

Die Mitgliedstaaten können sich an Eurojust wenden, um die Zusammenarbeit zwischen ihren Justizbehörden und die Koordinierung ihres Vorgehens zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 184
Petr Ježek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Fällt eine Straftat in die gerichtliche Zuständigkeit von mehreren Mitgliedstaaten und kann jeder dieser Staaten auf der Grundlage desselben Sachverhalts die Strafverfolgung übernehmen, so entscheiden diese Mitgliedstaaten gemeinsam, welcher von ihnen die Strafverfolgung gegen den

Täter vornimmt, um das Verfahren auf einen Mitgliedstaat zu konzentrieren.

Zu diesem Zweck können sich die Mitgliedstaaten an Eurojust wenden, um die Zusammenarbeit zwischen ihren Justizbehörden und die Koordinierung ihres Vorgehens zu erleichtern.

Dabei werden die nachstehenden Faktoren berücksichtigt:

a) Es muss sich um den Mitgliedstaat handeln, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde;

b) es muss sich um den Mitgliedstaat handeln, dessen Staatsangehöriger der Täter ist oder in dem er seinen Wohnsitz hat;

c) es muss sich um den Mitgliedstaat handeln, in dem der Täter ergriffen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 185
Judith Sargentini, Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Fällt eine Straftat in die gerichtliche Zuständigkeit von mehreren Mitgliedstaaten und kann jeder dieser Staaten auf der Grundlage desselben Sachverhalts die Strafverfolgung übernehmen, so berücksichtigen die Mitgliedstaaten folgende Faktoren in der angegebenen Rangfolge, um darüber zu entscheiden, welcher von ihnen die Täter verfolgt:
	a) das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Straftat begangen wurde,
	b) die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz des Täters,

c) das Ursprungsland der Opfer,

d) das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem der Täter ergriffen wurde.

Die Mitgliedstaaten können sich an Eurojust wenden, um die Zusammenarbeit zwischen ihren Justizbehörden und die Koordinierung ihres Vorgehens zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 186
Ana Gomes, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Fällt eine Straftat in die gerichtliche Zuständigkeit von mehreren Mitgliedstaaten und kann jeder dieser Staaten auf der Grundlage desselben Sachverhalts die Strafverfolgung übernehmen, so berücksichtigen die Mitgliedstaaten folgende Faktoren in der angegebenen Rangfolge, um darüber zu entscheiden, welcher von ihnen die Täter verfolgt:
	a) das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Straftat begangen wurde,
	b) die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz des Täters,
	c) das Ursprungsland der Opfer,
	d) das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem der Täter ergriffen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 187
Monika Hohlmeier, Rachida Dati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Gerichtliche Zuständigkeit von mehr als einem Mitgliedstaat
	Falls eine Straftat in die Zuständigkeit von mehreren Mitgliedstaaten fällt und in mehr als einem Land auf der Grundlage desselben Sachverhalts Anklage erhoben werden kann, so entscheiden diese Länder gemeinsam, welches von ihnen gerichtlich zuständig ist, um das Verfahren nach Möglichkeit auf diesen Mitgliedstaat zu konzentrieren. Zu diesem Zweck können sich die Mitgliedstaaten an Eurojust wenden, um die Zusammenarbeit zwischen ihren Justizbehörden zu erleichtern und ihr Vorgehen rasch und wirksam zu koordinieren.
	Die Mitgliedstaaten nach Absatz 1 umfassen
	a) den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde,
	b) den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger der Straftäter ist oder in dem er seinen Wohnsitz hat,
	c) den Mitgliedstaat, aus dem die Vermögensgegenstände stammen,
	d) den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Straftäter verhaftet wurde.

Or. en

Änderungsantrag 188
Ana Gomes, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ermittlungsinstrumente	Ermittlungsinstrumente ***und Maßnahmen zur Sicherstellung oder Einziehung***

Or. en

Änderungsantrag 189
Monika Hohlmeier, Rachida Dati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ermittlungsinstrumente	Ermittlungsinstrumente ***und Maßnahmen zur Einziehung***

Or. en

Änderungsantrag 190
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Bernd Lucke, Pirkko Ruohonen-Lerner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ermittlungsinstrumente	Ermittlungsinstrumente ***und Maßnahmen zur Einziehung***

Or. en

Änderungsantrag 191
Petr Ježek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ermittlungsinstrumente	Ermittlungsinstrumente ***und Einziehung***

Or. en

Änderungsantrag 192
Judith Sargentini, Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ermittlungsinstrumente	Ermittlungsinstrumente ***und Kooperation***

Or. en

Änderungsantrag 193
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Bernd Lucke, Pirkko Ruohonen-Lerner, Maite Pagazaurtundúa Ruiz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung der Straftaten nach den Artikeln 3 und 4 zuständigen Personen, Stellen oder Diensten wirksame Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.	***1a.*** Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung der Straftaten nach den Artikeln 3 und 4 zuständigen Personen, Stellen oder Diensten ***spezifische Schulungen und*** wirksame Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen. ***Diese Instrumente und Schulungen müssen auf die neusten Entwicklungen im Bereich Cyberkriminalität und Geldwäsche zugeschnitten sein, darunter die Verwendung von Bitcoins, Kryptowährungen und Angriffe durch Ransomware.*** ***1b. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates die aus in dieser Richtlinie genannten Straftaten***

stammenden Vermögensgegenstände und die Tatwerkzeuge, die bei der Begehung oder einem Versuch der Begehung dieser Straftaten verwendet wurden, gegebenenfalls sicherstellen oder einziehen.
Die Bestimmungen in Absatz 2 gelten unabhängig davon, ob eine natürliche oder eine juristische Person die Erträge gewaschen hat oder die Vortat begangen hat.

Or. en

Änderungsantrag 194
Salvatore Domenico Pogliese

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung der Straftaten nach den Artikeln 3 und 4 zuständigen Personen, Stellen oder Diensten wirksame Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.	Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung der Straftaten nach den Artikeln 3 und 4 zuständigen Personen, Stellen oder Diensten wirksame Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen. ***Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich darüber hinaus, Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den zentralen Meldestellen (FIU) sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene zu ergreifen.***

Or. it

Begründung

Auch wenn die zentralen Meldestellen als Strukturen bereits in Betrieb sind und sich dem Informationsaustausch über Geldwäsche widmen, wird darauf hingewiesen, dass eine besondere Erwähnung dieser Zentralstellen zur Verbesserung des Informationsaustauschs untereinander hilfreich sein kann, um die strafrechtliche Verfolgung zu verbessern und die

Bekämpfung der Geldwäsche zu verstärken.

Änderungsantrag 195
Ana Gomes, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung der Straftaten nach den Artikeln 3 und 4 zuständigen Personen, Stellen oder Diensten wirksame Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.	***1.*** Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung der Straftaten nach den Artikeln 3 und 4 zuständigen Personen, Stellen oder Diensten wirksame Ermittlungsinstrumente***, ausreichend Personal, angemessene Schulungen und technologische Kapazitäten***, wie sie beispielsweise zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 196
Petr Ježek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates die Erträge aus in der vorliegenden Richtlinie genannten Straftaten und Tatwerkzeuge, die bei der Begehung dieser Straftaten oder bei einem Beitrag zu deren Begehung verwendet wurden oder werden sollen, gegebenenfalls sicherstellen oder einziehen.

Or. en

Änderungsantrag 197
Judith Sargentini, Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung der in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten geeignete und ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Personen, Einheiten oder Dienste, die für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung der in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten zuständig sind, erhalten spezifische und gezielte Schulungen.

Or. en

Änderungsantrag 198
Ana Gomes, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die als angemessen erachteten Maßnahmen zur Sicherstellung und Einziehung gemäß der Richtlinie 2014/42/EU auf die aus in den Artikeln 3 und 4 dieser Richtlinie genannten Straftaten stammenden Vermögensgegenstände und die Tatwerkzeuge, die bei der Begehung oder einem Versuch der Begehung dieser Straftaten verwendet wurden, angewendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 199
Judith Sargentini, Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine nationalen Behörden, die mit der Ermittlung oder strafrechtlichen Verfolgung der in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten betraut sind, befugt sind, mit sonstigen nationalen Behörden und den entsprechenden Behörden in anderen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 200
Monika Hohlmeier, Rachida Dati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Sicherstellung und Einziehung
	1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates die aus in der vorliegenden Richtlinie genannten Straftaten stammenden Vermögensgegenstände und Tatwerkzeuge, die bei der Begehung dieser Straftaten oder bei einem Beitrag zu deren Begehung verwendet wurden oder werden sollen, gegebenenfalls

sicherstellen oder einziehen.

2. Befinden sich die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Vermögensgegenstände in mehr als einem Mitgliedstaat, arbeiten die Behörden der Mitgliedstaaten zusammen und wenden sich gegebenenfalls an Eurojust und Europol für eine rasche und wirksame Zusammenarbeit.

Or. en

Änderungsantrag 201
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Laima Liucija Andrikienė, Bernd Lucke, Pirkko Ruohonen-Lerner, Maite Pagazaurtundúa Ruiz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10 a
	Kooperation
	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Datenaustausch in der Union zu verbessern und die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen bei der Bekämpfung der Geldwäsche zu steigern und gleichzeitig eine bessere Koordinierung zwischen ihnen und den einschlägigen EU-Organen und Agenturen sicherzustellen, um die Geldwäsche effizient zu bekämpfen und Drittländer, insbesondere solche mit hohem Risiko, dazu anzuhalten, ähnliche Maßnahmen und Reformen zu verabschieden.

Or. en

Änderungsantrag 202
Petr Ježek

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [***24*** Monate nach der Annahme] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.	Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [***12*** Monate nach der Annahme] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Änderungsantrag 203
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Fabio De Masi, Bernd Lucke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [***24*** Monate nach der Annahme] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.	Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [***12*** Monate nach der Annahme] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Änderungsantrag 204
Judith Sargentini, Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [***24*** Monate nach der Annahme] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut	Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [***12*** Monate nach der Annahme] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut

dieser Vorschriften mit.	dieser Vorschriften mit.

Or. en

Begründung

Ein Jahr ist für die Mitgliedstaaten mehr als ausreichend, um die in dieser Richtlinie verabschiedeten Begriffsbestimmungen umzusetzen, die ohnehin internationale Verpflichtungen (FATF oder Warschauer Konvention, Wiener Übereinkommen und Übereinkommen von Palermo) darstellen, die die Mitgliedstaaten bereits einhalten sollten.

Änderungsantrag 205
Monika Hohlmeier, Rachida Dati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [***24*** Monate nach der Annahme] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.	Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [***18*** Monate nach der Annahme] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Änderungsantrag 206
Monika Hohlmeier, Rachida Dati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [***24*** Monate nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] einen Bericht, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen.	Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [***18*** Monate nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] einen Bericht, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 207
Petr Ježek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [***24*** Monate nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] einen Bericht, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen.	Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [***12*** Monate nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] einen Bericht, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 208
Monica Macovei, Tomáš Zdechovský, Fabio De Masi, Bernd Lucke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [***24*** Monate nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] einen Bericht, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen.	Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [***12*** Monate nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] einen Bericht, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 209
Judith Sargentini, Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission legt 36 Monate nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie dem Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem der zusätzliche Nutzen und die Wirksamkeit der Richtlinie über die Bekämpfung der Geldwäsche bewertet werden, sowie einen Bericht über die Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Grundrechte, wie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, das Recht auf Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte oder das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden. Auf der Grundlage dieser Bewertung beschließt die Kommission erforderlichenfalls über geeignete Folgemaßnahmen.

Or. en

Begründung

Diese Richtlinie birgt verschiedene Risiken für die Grundrechte der Verdächtigen und angeklagten Personen. Die Kommission sollte daher drei Jahre nach der Umsetzung den zusätzlichen Nutzen der Maßnahmen und die möglichen Auswirkungen auf die Grundrechte bewerten. Der Wortlaut wurde an Artikel 29 der Terrorismusrichtlinie, der eine ähnliche Berichterstattungspflicht enthält, angepasst.